

Hochschule Merseburg
University of Applied Science

Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur

Bachelorarbeit

Studiengang Kultur- und Medienpädagogik

Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Jugendverbandsarbeit

Entwicklung eines Leitfadens
zur Prävention und Intervention am Beispiel des BdP e.V.

vorgelegt von:

Name: Jessica Kieb

Matrikelnummer: 19969

E-Mail-Adresse: 

Erstgutachter*in: Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß

Zweitgutachter*in: Prof. Dr. Konrad Weller

Abgabedatum: 07.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Exposé	3
2. Begriffsdefinition sexualisierte Gewalt	7
3. Notwendigkeit von Schutzkonzepten im Allgemeinen	15
4. Bausteine eines ganzheitlichen Schutzkonzepts	18
5. Modulare Analyse des bestehenden Schutzkonzepts des BdP e.V.	20
5.1. Kommunikation	21
5.1.1. Eindeutige Positionierung gegen jegliche Form sexualisierter Gewalt	21
5.1.2. Beschwerdemöglichkeiten	24
5.1.3. Informationen für Eltern	27
5.2. Struktur – Organisation	28
5.2.1. Selbstkritische Überprüfung der Organisationskultur	30
5.2.2. Personalverantwortung	31
5.2.3. Krisenleitfäden im Verdachts- und Interventionsfall	32
5.2.4. Kooperation und Vernetzung mit Fachberatungsstellen	37
5.3. Kultur des Miteinanders	37
5.3.1. Klare Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	38
5.4. Aufklärung	39
5.4.1. Aus- und Fortbildung für alle Verantwortungsträger*innen	39
5.4.2. Präventionsarbeit und Wissenstransfer in allen Zielgruppen	42
6. Erkenntnisse und Rückschlüsse für die Umsetzung in die Praxis	44
7. Quellenverzeichnis	
8. Anhänge	
9. Selbstständigkeitserklärung	

1. Exposé

Forschungsfrage:

*Wie kann der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. sicherstellen, dass Mitglieder, junge Verantwortungsträger*innen, Eltern und weitere beteiligte Personen im Verdachts- und Krisenfall sexualisierter Gewalt, Handlungskompetenzen besitzen und Zugang zu qualifizierter Unterstützung erhalten, um die nötigen Prozesse zur Erkennung, Aufdeckung, Verhinderung und Nachsorge von sexualisierter Gewalt für alle Beteiligten adäquat einzuleiten, umzusetzen und abzuschließen?*

Der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (im Folgenden kurz BdP genannt) verfolgt als Jugendverband mit all seinen Methoden, Formen und Stilen das Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Lebensweg zu begleiten und sie dabei zu unterstützen, sich in Ganzheitlichkeit zu entfalten. Dabei steht die Erziehung zu kritischen, selbstbewussten und respektvollen Menschen, die ihre Umgebung mitgestalten und sich für die Gemeinschaft einsetzen in der sie leben, im Vordergrund. Dieses Ziel hat der BdP in seiner *Pädagogischen Konzeption (vgl. BdP 2000)* festgeschrieben und die Wege und Methoden zur Erreichung dieses Ziels ausgeführt: Durch die Prinzipien der Partizipation, Selbstorganisation, Koedukation, Transparenz und der ständigen Neuaushandlung von gemeinsamen Regeln und Umgangsformen, will der BdP dazu beitragen, dass seine Mitglieder ein achtungsvolles und emanzipiertes Menschenbild entwickeln und lernen, empathisch mit ihrem Nächsten umzugehen.

Mit dieser Pädagogischen Konzeption besitzt der BdP eine geeignete Handlungsgrundlage für eine professionelle Jugendverbandsarbeit. Ein dezidiertes Präventions- und Handlungskonzept bei Verdachts-, Krisen- und Interventionsfällen sexualisierter Gewalt stellt diese jedoch nicht dar. Als Träger der freien Jugendhilfe ist der BdP in besonderem Maße verpflichtet, sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt zu befassen und sich mit Handlungsmöglichkeiten im Krisen- und Interventionsfall auseinander zu setzen. Dies beinhaltet zudem transparente, innerverbandliche Strukturen zu schaffen, welche entsprechende Sensibilisierung und Handlungskonzepte verstetigen. Nur so kann der BdP seinem pädagogischen Auftrag als Jugendhilfeträger gerecht werden. Um Fälle sexualisierter Gewalt zu minimieren, müssen Verantwortungsträger*innen dazu befähigt werden, im Verdachts- und Interventionsfall adäquat handeln zu können, denn der sensible und reflektierte Umgang mit sexualisierter Gewalt und die Enttabuisierung von Sexualität sind die beste Vorbeugung zur Vermeidung von Übergriffen, die für die Betroffenen in den allermeisten Fällen traumatisch sind.

Trotz seiner Pädagogischen Konzeption und der gelebten Praxis seiner Jugendverbandsarbeit hat der BdP lange Jahre nach seiner Gründung keinen besonderen Fokus auf die Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt gelegt. In den letzten Jahren jedoch hat er sich diesem Themenfeld angenommen und 2001 den „Arbeitskreis Intakt“¹ gegründet. Dieser hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Thema sexualisierter Gewalt jugendgerecht und verbandsbezogen aufzuarbeiten, sowie in die alltägliche Arbeit des Bundes sowie in die Angebote für Kinder und Jugendliche zu implementieren.

Im Zuge einer im Herbst 2018 stattgefundenen Intervention im Landesverband Sachsen², mussten jedoch erhebliche Lücken der bisherigen Aktivitäten in diesem Bereich konstatiert werden: In diesem konkreten Fall war nur unzureichend Informationsmaterial oder an die Situation angepasste Leitfäden zum Umgang mit Beteiligten verfügbar. Weiterhin konnte weder von Verbandsebene noch durch interne Arbeitshilfen Auskunft über mögliche Beratungsstellen im unmittelbaren Umfeld gegeben werden.

Diese Arbeit soll der Analyse des derzeitig bestehenden Präventions- und Handlungskonzeptes des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder dienen. Dieses wird mit der aktuellen Fachliteratur zum Thema sexualisierte Gewalt, sowie mit ähnlichen Konzepten anderer Träger der Jugendverbandsarbeit abgeglichen. Die Analyse hat zum Ziel, die bisherige Arbeit des BdP zum Thema, kritisch zu prüfen. Aus der Analyse heraus werden Empfehlungen für eine Überarbeitung der Konzeption, sowie der praktischen Umsetzung abgeleitet.

Der Analyse liegen im Kern folgende Fragen zu Grunde:

- Wie kann der Landesverband Sachsen nachhaltig in allen seinen Untergliederungen und mit allen beteiligten Akteur*innen ein ganzheitliches Schutzkonzept in seiner Arbeit umsetzen?
- Wie kann eine hinreichende Sensibilisierung und Aufklärung zu diesem Thema dauerhaft und partizipativ erfolgen?
- Wo können sich die jeweils beteiligten Akteur*innen sowohl theoretische als auch praktische und vor allem personelle Unterstützung hinzuholen?

¹ Von der Bundesversammlung beauftragte Arbeitsgruppe zur Auseinandersetzung mit der Prävention sexualisierter Gewalt

² Organisationsebene nach Bundesländern, welche die Ortsgruppen vernetzt und als Schnittstelle zum Bund fungiert

- Wie können ehrenamtlich tätige Menschen bei konkreten Interventionsfällen so gestärkt werden, dass sie sich im Themenbereich der sexualisierten Gewalt sicher genug fühlen, um Verdachtsmomenten überhaupt nachzugehen und bei einer Erhärtung konsequent, sicher und angemessen handeln zu können?
- Wie muss der Handlungsrahmen für einen adäquaten Umgang mit sexualisierter Gewalt gestaltet werden, damit für junge Verantwortungsträger*innen überhaupt Handlungsmöglichkeiten bestehen?
- Von welchen Personen werden im Verband Schlüsselpositionen hinsichtlich des Themas der Prävention von sexualisierter Gewalt wahrgenommen, und verfügen diese über ausreichende Qualifikationen, um eine transparente und gleichzeitig vertrauensvolle Informationsweitergabe zu gewährleisten?

Mit dieser Arbeit sollen am Beispiel des BdP nötige Module zur spezifischen Entwicklung und Umsetzung ganzheitlicher Schutzkonzepte für die Jugendverbandsarbeit erstellt werden. Auf Grundlage dieser Arbeit soll am Beispiel des BdP ein Leitfaden erstellt werden, welcher allen in Verantwortung stehenden Personen Handlungsempfehlungen für einen generellen, präventiven Umgang, als auch einen professionellen Umgang mit konkreten Verdachts- und Krisenfällen vermittelt. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden mit allen Beteiligten sicher umgehen zu können. Ein Kernelement des Leitfadens soll die Verankerung des Schutzkonzeptes in der Ausbildung von Gruppenleiter*innen des Jugendverbandes sein.

Diesem Ziel liegt die Annahme zu Grunde, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um ein Randphänomen oder Einzelfälle, sondern um eine generelle, nicht zeitliche, räumliche oder einzelpersonenbezogene Problematik handelt. Die Analyse der Situation im BdP hat gezeigt, dass das Risiko sexualisierter Gewalt stark durch die Struktur und Wesensart der jeweiligen Organisation bedingt ist und kein Phänomen, das unabhängig davon auftritt. So gab es auch im BdP in der Vergangenheit Fälle sexualisierter Gewalt. Trotz einer ausgereiften pädagogischen Konzeption, trotz einer langjährigen, professionellen, praktischen Jugendverbandsarbeit und trotz der Beschäftigung mit dem Thema in der jüngsten Vergangenheit konnte dieser Umstand nicht verhindert werden.

Da der BdP als Untersuchungsfeld im Mittelpunkt dieser Arbeit steht, wurden zur Analyse des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in diesem Verband zunächst dessen verbandseigenen Veröffentlichungen zum Thema kritisch betrachtet. Weiterhin bestand die Notwendigkeit Expertenbefragungen zum aktuellen Stand der theoretischen und praktischen Präventionsarbeit im gesamten BdP zu tätigen, da für die interne Betrachtung keine Fakten öffentlich zugänglich sind.

Das Thema sexualisierte Gewalt ist in den letzten zehn Jahren verstärkt in den Fokus eines öffentlichen Diskurses gerückt. Mit diesem Diskurs einhergehend, ihn bedingend als auch aufgreifend und kritisch kommentierend, ist die Zahl der wissenschaftlichen Publikationen zu verschiedensten Aspekten von Jugendsexualität, sexualisierten Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen und sexualisierter Gewalt im Kontext von Machtmissbrauch an Schutzbefohlenen stark angestiegen. Ebenso haben sich mehrere Einzelakteure, Netzwerke und Institutionen etabliert, die Jugendverbände bei der Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten für die Jugendarbeit beraten und durch entsprechende Publikations- sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fördern. Auch empfiehlt mittlerweile der unabhängige Beauftragte zu Fragen des sexuellen Missbrauchs³ den Jugendverbänden, gemeinsam mit ihren jeweiligen Mitgliedern Schutzkonzepte zu erarbeiten und beraten diese bei Fragen des sexuellen Missbrauchs. Bei der Erarbeitung dieser wird gezielt auf die jeweiligen Traditionen, Regeln, Erziehungsziele, Hierarchien und Ausbildungskonzepte hingewiesen und betont, dass einheitliche Schutzkonzepte aus diesen Gründen nicht umsetzbar sind. Die aus diesen Prozessen hervorgegangenen und verfügbaren Materialien sind in die vorliegende Arbeit eingeflossen und dienen als Strukturierungshilfe und Analysegrundlage für das Beispiel BdP.

³ Amt, das von der deutschen Bundesregierung eingeführt wurde, seit 2011 mit Johannes-Wilhelm Rörig besetzt

2. Begriffsdefinition sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist populärwissenschaftlich, im allgemeinen Sprachgebrauch und im alltäglichen Kontext zunächst ein Terminus, der unterschiedliche Assoziationen bei Menschen hervorruft oder beinhaltet. Er wird meist losgelöst von Definitionen der Rechtsprechung verwendet und als Sammelbezeichnung verstanden, die „grenzverletzendes Verhalten“ und „Übergriffe“ einbezieht. In der Fachliteratur wird unter diesem Terminus Folgendes verstanden:

Sexualisierte Gewalt betrifft jedes Verhalten, durch welches die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines oder mehrerer Menschen verletzt oder angegriffen wird (*vgl. Günderoth 2017;S.34*). Dies umfasst sowohl die Verletzung der physischen wie auch psychischen Unversehrtheit eines oder mehrerer Individuen. Somit werden unter sexualisierter Gewalt unter anderem auch ein sexistischer Umgang mit Sprache, die Missachtung von Schamgrenzen jeglicher Art oder Berührungen verstanden, die als unangenehm empfunden werden und unerwünscht sind (*vgl. Günderoth 2017; S.34*).

Sexualisierte Gewalt meint nicht nur Übergriffe durch Erwachsene an Kinder. Sie kann alters- und geschlechtsunabhängig erfolgen und geschieht immer zu Lasten eines bzw. mehrerer Menschen, an dem bzw. denen Andere ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen (*vgl. AMYNA 2014; S.59*). Durch die Missachtung individueller und persönlicher Grenzen werden Betroffene in ihrem Sein, Denken und Handeln eingeschränkt, verletzt oder gedemütigt.

Im pädagogischen Kontext ist eine genauere Definition notwendig, da sonst spezifische Formen sexualisierter Gewalt nicht erkannt werden und demzufolge kein adäquater Umgang mit den unterschiedlichen Facetten des Terminus möglich ist. Besonders in der Jugendarbeit ist körperliche und geistige Nähe zwischen den Beteiligten in der Regel ein wichtiges Kernelement der Gemeinschaft und der pädagogischen Beziehungen, jedoch bietet dies auch den Raum für eine Atmosphäre der Bagatellisierung von Grenzverletzungen und übergriffigem Verhalten (*vgl. AMYNA 2014; S. 55*).

Mit diesem Risikofaktor ergeben sich Handlungsspielräume für Täter*innen. Ohne Schutzkonzepte kann sich gleichzeitig auch der Raum für Betroffene verengen, in dem sie sich Andere weniger – oder nicht mehr – anvertrauen können oder Verdachtsäußerungen gegenüber Dritten unterbleiben.

Im Falle des BdP wird die pädagogische Arbeit fast ausschließlich ehrenamtlich organisiert und basiert auf freundschaftlichen Beziehungen. Die Hierarchie zwischen den Mitgliedern ist äußerst flach. Die oft persönliche Nähe zu einer oder mehreren betroffenen/n und/oder beschuldigter/n Person/en birgt große Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen oder tatsächlichen Interventionssituationen, die zu Fehleinschätzungen der Situation führen können – und sowohl im Extremen eine Bagatellisierung oder Dramatisierung nach sich ziehen können. Es ist daher wichtig sexualisierter Gewalt im Verbandskontext spezifischer zu definieren, da nur eine verbindliche, transparente und von allen Beteiligten getragene Festlegung, was unter sexualisierter Gewalt verstanden wird und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, diesen beiden Tendenzen entgegenwirken kann. Eine Auseinandersetzung mit den Dimensionen sexualisierter Gewalt im Jugendverbandkontext hilft Verantwortungsträger*innen außerdem Sicherheit in der Einschätzung von Vorfällen zu erlangen und angemessen auf die individuelle Situation reagieren zu können.

Im Folgenden soll sexualisierte Gewalt in Bezug auf den BdP näher definiert werden. Dazu wird der Versuch unternommen einen Überblick über die Dimensionen sexualisierter Gewalt und ihrer Erscheinungsformen in diesem Jugendverband zu geben. Sexuelle Grenzverletzungen und leichtere Formen von sexuell belästigendem Verhalten sind dabei oft anders zu bewerten, als gezielte sexuelle Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt. So müssen die Umstände der Situation, wie z.B. Altersunterschiede oder Abhängigkeitsverhältnisse in die Einschätzung einfließen. (*vgl. edition aej, 2013, S.98*). Auch wenn der Betroffenenenschutz immer im Vordergrund stehen muss, soll an dieser Stelle betont werden, dass vor allem in der Jugendarbeit eine allgemeine Sensibilisierung und konsequentes Handeln auch bei leichten Übergriffen dazu beitragen kann, das Risiko einer Ersttäterschaft zu verringern (*vgl. AMYNA 2014; S.55 ff.*). Auch grenzverletzende Kinder und Jugendliche brauchen Hilfe und die Chance ihr Verhalten zu verändern. Deshalb ist vor allem bei minderjährigen Beschuldigten genau abzuwägen in welchem Ausmaß ein Übergriff stattgefunden hat und welche Konsequenzen zu ziehen sind. Im Folgenden werden daher vier Bereiche der Formen sexualisierter Gewalt nach Schwere ihrer Handlungen näher skizziert und erläutert, die besonders in Jugendverbänden von Relevanz sind.

Sexuelle Grenzverletzungen (vgl. Enders 2017;S.30-42)

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen eines oder mehrerer anderer Personen. Sie geschehen meist aus fachlichen und oder persönlichen Unzulänglichkeiten heraus und sind in der Regel korrigierbar. *„Sexuelle, psychische und körperliche Grenzüberschreitungen verletzen Grenzen zwischen einzelnen Personen, zwischen Generationen und/oder Geschlechtern“* (Enders, 2017; S.31). Die Bewertung der Überschreitung hängt nicht ausschließlich von der Handlung oder Formulierung der grenzüberschreitenden Person ab, sondern wie die betroffene Person das Verhalten empfindet. Institutionen sollten unabhängig von ihren jeweiligen Schutzkonzepten immer das Ziel verfolgen eine Atmosphäre zu schaffen, in denen als grenzverletzend wahrgenommenes Verhalten angesprochen werden kann und konstruktive Lösungen gefunden werden.

In Institutionen kann grenzverletzendes Verhalten, das nicht als dieses erkannt wird, zu einer *„Kultur der Grenzverletzungen“* führen und damit den Weg zu massiveren sexuellen Übergriffen ebnen. Die Auseinandersetzung mit den Facetten sexueller Grenzverletzungen kann außerdem dazu beitragen, Sicherheit bei der Einschätzung von sexualisiertem Verhalten zu erlangen.

Grenzverletzungen können in der Regel korrigiert werden, insofern die grenzverletzend handelnde Person bei einer Konfrontation mit ihrem Verhalten versteht, was an ihrer Handlung problematisch ist, ihr Verhalten dauerhaft entsprechend ändert und bereit ist, sich bei der betroffenen Person zu entschuldigen.

Durch fachliche Anleitung, einer themenorientierten Fortbildung und Supervision sollte die beschuldigte Person dabei unterstützt werden, ihre Defizite einzusehen und auszugleichen. Institutionelle Regeln, die für alle transparent und für Verantwortungsträger verpflichtend sind, tragen zu einer Sensibilisierung im Umgang miteinander bei und schaffen eine Atmosphäre des *„Ansprechen Könnens“*.

Sexueller Übergriff (vgl. Enders 2017; S.42-47)

Ein sexueller Übergriff unterscheidet sich von sexuellen Grenzverletzungen grundsätzlich von seiner Intensität und/oder Häufigkeit. Er ist Ausdruck grundlegender fachlicher bzw. persönlicher Mängel. Nicht jeder sexuelle Übergriff ist absichtsvoll motiviert und im Detail geplant, er zeugt jedoch von einer aktiven Widersetzung gegen institutionelle

Regeln, allgemeingültiger Normen, Kritik von Dritten und/oder dem Widerstand der betroffenen Person. Oft versuchen beschuldigte Personen ihr Verhalten mit dem Fehlverhalten anderer zu rechtfertigen und damit zu bagatellisieren. Ein sexueller Übergriff ist stets auch ein Missbrauch von Vertrauen und Macht. *„Es ist keinesfalls angemessen, sie auf eine Nähe-Distanz-Problematik zu reduzieren.“* (Enders 2017; S.42) Ein sexueller Übergriff zeugt von einem Mangel an Respekt gegenüber der betroffenen Person/en. Häufig, allerdings nicht immer, übernehmen beschuldigte Personen nur unzureichende oder keine Verantwortung für ihr Fehlverhalten und sind immun gegen die Kritik von Dritten. Im Folgenden sollen zwei unterschiedliche Formen von sexuellen Übergriffen unterschieden werden. Es handelt sich dabei um Hands-Off-Übergriffe, bei welchen kein Körperkontakt Einzug in den Konflikt hält, und um Hands-On-Übergriffe, welche von körperlichen Übergriffen zeugen.

Hands-Off-Übergriff

Ein Hands-Off-Übergriff scheint sich im ersten Moment nur wenig von bestimmten Grenzverletzungen zu unterscheiden. Denn hierunter kann auch wiederholtes Flirten, sexuell gefärbte Zärtlichkeit, unangemessene Gespräche über Sex oder die Missachtung der Intimsphäre fallen. Die Abgrenzung findet jedoch in dem Moment statt, wo die übergriffige Person wiederholt grenzverletzend handelt und/oder sexualisierte Situationen aktiv hervorruft und bewusst die Grenzen des Gegenübers ignoriert.

Wenn bspw. eine Gruppenleitung die Gruppenmitglieder dazu auffordert nackt zu baden oder sich wiederholt vor den zu betreuenden Personen entblößt, ist dies ein sexueller Übergriff, ohne dass dieser mit direktem Körperkontakt einhergeht.

Ebenso kann darunter z.B. das Ignorieren der Intimsphäre einer Gruppe durch die Gruppenleitung fallen, wenn diese z.B. absichtsvoll einen Ort betritt (z.B. ein Zelt), von dem sie weiß, dass sich die Gruppenmitglieder dort gerade umziehen. Sie handelt in diesem Fall sexuell übergriffig. Wenn Gruppenleiter*innen ihre Gruppenmitglieder dazu auffordern über ihre sexuellen Erfahrungen zu sprechen oder Spiele (wie z.B. „Wahrheit oder Pflicht“) initiieren, die darauf ausgerichtet sind intime Situationen zu schaffen bzw. über intime Situationen zu sprechen oder aber auch intime Handlungen zu vollziehen (wie z.B. Küssen, Kuschneln, oder Vergleichbares), kann von einem sexuellen Übergriff gesprochen werden.

Hands-On-Übergriff

Als Hands-On-Übergriff wird eine Situation bezeichnet, in denen absichtsvoll sexualisierte Handlungen mit Körperkontakt herbeigeführt werden und stattfinden bzw. absehbar herbeigeführt werden. Entsprechend ist eine „zu intime“ körperliche Nähe und der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten als sexueller Übergriff zu werten.

Der Übergang der Definitionen von übergriffigem Verhalten zu strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt ist oft fließend (vgl. Enders 2017; S.47). Ebenso werden scheinbar wenig offensichtliche Grenzverletzungen von Täter*innen bewusst dazu genutzt, um Betroffene für sexualisierte Situationen und Handlungen zu desensibilisieren und die Grenzen des Möglichen auszuweiten (vgl. Gründer/Stemmer-Lück 2017; S.66,67). Wichtig ist ebenso zu betonen, dass insbesondere im Jugendverbandskontext im Allgemeinen oftmals nicht exakte, formaljuristische Definitionen gelten, um eine Situation einschätzen zu können und entsprechend zu handeln. Es gelten hier auch unscharfe Definitionen, die die Mitglieder miteinander reflexiv aber nicht immer homogen entwickeln. Diese individuellen Regelungen in einer Gruppe können dabei auch formaljuristische Definitionen aufweichen und umgehen, aber auch strenger auslegen.

Findet jedoch kein Abgleich mit der formaljuristischen Definition statt, bewegen sich die Mitglieder in einem Handlungsrahmen, der justiziablen Situationen Vorschub leisten kann.

Generell kann weiterhin angenommen werden, dass zwischen Gruppenleitungen und zu betreuenden Personen immer ein Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dieses Ungleichgewicht des Beziehungsverhältnisses kann auch zwischen Menschen ähnlichen Alters oder durch den Status in einer Gruppe bestehen. Wird dieses ungleiche Machtverhältnis in irgendeiner Form von einer oder mehreren Person/en dazu genutzt Bedürfnisse zu befriedigen, welche nicht im Einvernehmen einer oder mehreren anderen Personen geschieht, wird– in einem umfassenden Verständnis – von einem sexuellen Übergriff gesprochen. Dabei ist nicht entscheidend, ob es sich um die Befriedigung eines sexuellen Bedürfnisses, eines Geltungsbedürfnisses oder eine Machtausübung handelt (vgl. Gründer/Stemmer-Lück 2017; S. 67 ff.).

Innerverbandliche pädagogische Festlegungen umfassen in der Regelung zum gemeinsamen Miteinander zwar die allgemeinen Werte, beziehen allerdings den Bereich in dem

es um das Aushandeln vom Umgang mit sexuellem Verhalten untereinander geht, nicht oder nur indirekt ein. Diese Definitions- und auch Handlungslücke führt dazu, dass in einer entsprechenden Situation entweder gar nicht oder erst recht auf formaljuristische Definitionen zurückgegriffen wird. Beides kann dazu führen, dass weitere Übergriffe nicht ausgeschlossen werden können, da dies zu Handlungsunsicherheiten führt.

Rechtliche Festlegungen - Straftaten gegen sie sexuelle Selbstbestimmung

Ungeachtet der Definitions- und Handlungsproblematik in der alltäglichen pädagogischen Praxis eines Jugendverbandes, gilt hier jedoch selbstverständlich ein verbindlicher Rechtsrahmen, dem auch Jugendverbände obliegen: Nach Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch „*das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich*“ (Grundgesetz 2013; S.13). Außerdem hat jeder Mensch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Im Strafgesetzbuch, Abschnitt 13, § 174 – 189 ist geregelt, wann dieses Recht juristisch verletzt wird (vgl. dejure.org/Gesetze/StGB177.html).

„*Der Begriff der sexuellen Handlung markiert die Grenze zwischen straffreier sexueller Betätigung und verbotenem sexuellen Verhalten*“ (edition aej 2013; S.23) Als „sexuell“ gilt eine Handlung dann, wenn sie unmittelbar die Geschlechtlichkeit oder Sexualität eines Menschen betrifft und unter Einsatz des eigenen Körpers an oder vor einem anderen Menschen ausgeführt wird. Diese Handlungen müssen dabei objektiv als sexuell eingestuft werden können. Strafbar sind sexuelle Handlungen nur, wenn sie erheblich sind. Die Erheblichkeit ist abhängig von der Art, Dauer, Intensität und dem Alter der Beteiligten. (vgl. edition aej 2013; S.23)

Altersunabhängige Sexualdelikte

Hierbei handelt es sich um Sexualdelikte, die gewaltsam begangen, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben ausgeführt werden oder wenn das Opfer der Handlung schutzlos ausgeliefert ist. (vgl. edition aej 2013; S.29)

Diese Festlegungen sind in den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches Abschnitt 13 aufgeführt:

- § 177 sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 183 exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 u ff. Verbreitung pornografischer Schriften

Schutzaltersgrenzen und Sexueller Missbrauch

Im Sexualstrafrecht sind außerdem sogenannte Schutzaltersgrenzen geregelt. Hier wird definiert, inwieweit Kinder und Jugendliche, abhängig von ihrem Alter, fähig sind über ihre sexuelle Selbstbestimmung zu verfügen. Genauer gesagt wird in dem hier gegebenen Kontext die Einwilligungsfähigkeit in sexuelle Handlungen per Gesetz festgelegt.

Schutzaltersgrenze für Kinder (unter 14 Jahren) *(vgl. edition aej 2013; S.24)*

Kinder sind vor jeglicher Art von sexueller Handlung geschützt. Dieser Anspruch bleibt auch bestehen, wenn das Kind in die Handlung einwilligt oder die Eltern der sexuellen Handlung zustimmen. Diese Schutzaltersgrenze gilt für alle Personen, auch für Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren. Die Rechtsprechung betont innerhalb des Gesetzes jedoch auch, dass Grenzfälle von 13- bis 16-Jährigen innerhalb einer freiwilligen Beziehung jedoch nur selten juristisch behandelt und zur Anzeige gebracht werden. Wichtig ist hierbei die eindeutige Feststellbarkeit der beidseitigen Freiwilligkeit ohne die Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Machtverhältnisses.

Sexueller Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) *(vgl. edition aej 2013; S.24-25)*

Hierunter wird jede sexuelle Handlung an oder vor einem Kind verstanden. Darunter fällt auch der Versuch einer solchen Handlung, der ebenfalls strafbar ist. Unter diesen Straftatbestand fällt auch der Tatbestand ein Kind dazu zu bestimmen, sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vorzunehmen. Schon der Versuch ist strafbar. Zudem verbietet das Gesetz das Angebot einer sexuellen Handlung gegenüber einem Kind. Nicht strafbar sind sexuelle Handlungen unter Kindern. So lange keine Verletzungen entstehen, macht sich auch die Betreuungsperson nicht strafbar.

Schutzaltersgrenze für 14-18-Jährige *(vgl. edition aej 2013; S.27)*

Ab dem 14. Lebensjahr können Jugendliche grundsätzlich frei über ihre Sexualität verfügen. Der freiwillige Geschlechtsverkehr und alle anderen sexuellen Handlungen sind weder für die minderjährige Person, noch für andere beteiligte (erwachsene) Personen prinzipiell strafbar. Bei besonderen Lebensverhältnissen, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Personen besteht, ist gesetzlich jedoch ein erhöhter altersgemäßer Schutz vorgesehen, der bis zum 18. Lebensjahr gilt.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (14-18-Jährige) (vgl. *edition aej 2013; S.26*)

Paragraph 174 und 182 des Strafgesetzbuches (StGB) regeln die Straffälligkeit von sexuellen Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die einer anderen Person zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist. Sexuelle Handlungen zwischen Betreuungspersonen und unter 16-Jährigen bleiben durch das gegebene Abhängigkeitsverhältnis strafbar. Eine Ausnutzung des Verhältnisses ist dabei nicht erforderlich.

Sexueller Missbrauch von 16-18-Jährigen ist juristisch dann gegeben, wenn die Abhängigkeit der zu betreuenden Person ausgenutzt wurde, um eine sexuelle Handlung herbeizuführen.

Außerdem ist es strafbar, sexuelle Handlungen am leiblichen oder angenommenen Kind unter 18 Jahren vorzunehmen. Auch der Versuch dessen ist strafbar.

Eine sexuelle Handlung mit unter 18-Jährigen ist auch dann strafbar, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wurde, wenn also der minderjährigen Person bei Widerstand erhebliche Nachteile angedroht, beziehungsweise Vorteile versprochen werden. Auch der Versuch ist strafbar.

Das Gesetz will die ungestörte Entwicklung von unter 18-Jährigen in Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnissen gewährleisten. Die beschriebenen Machtverhältnisse begünstigen eine erhöhte Gefahr von sexuellem Missbrauch.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) (vgl. *edition aej 2013; S.28*)

Dieser Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn eine Person sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen fördert und/oder diesen Vorschub leistet.

3. Notwendigkeit von Schutzkonzepten im Allgemeinen

Die vielzähligen Jugendverbände, die in Deutschland im Bundesjugendring (DBJR) organisiert sind, haben trotz ihrer Vielfalt einige Gemeinsamkeiten. So sind *„konstituierende[...] Merkmale für die gesamte Jugendverbandsarbeit [...] Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung: Junge Menschen organisieren und gestalten ihre Aktivitäten selbst, gemeinsam und verantwortlich“* (Arbeitsstab des UBSKM 2018; 98/ zitiert nach BMFSFJ 2017;18). Weiterhin sind Fahrten, Freizeiten und vielfältige Formen von Gruppenarbeit in fast allen Jugendverbänden als pädagogische Praxiselemente vertreten. Durch ihre typische Charakteristik und Eigenständigkeit schaffen sie für Kinder- und Jugendliche Erlebnis- und Erfahrungsumgebungen, in denen sie vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen finden können, die ihrer jeweils individuellen Lebenswelt nahestehen. Andererseits existieren durch diese Umgebungen, die in der Regel von freundschaftlichen Beziehungsstrukturen und flachen Hierarchien geprägt sind, Risiken zum Missbrauch dieser Vertrauensverhältnisse und der sie unterstreichen- den Strukturen. Daher wird in der entsprechenden Fachliteratur für die Notwendigkeit von Schutzkonzepten plädiert, die einerseits diese konstituierenden, grundsätzlich positiven Elemente der Jugendverbandsarbeit in den Blick nehmen und den vorwiegend ehrenamtlich Tätigen dabei helfen, gemäß der jeweils unterschiedlichen Strukturen ihrer Verbände, speziell auf sie abgestimmte Schutzkonzepte zu entwickeln. Günderoth fasst dies wie folgt zusammen: *„Die verbandliche Jugendarbeit ist aufgefordert, ehrenamtlich Engagierte für die Thematik des Schutzauftrages zu sensibilisieren und dahingehend zu qualifizieren, Anhaltspunkte für Misshandlung zu erkennen und professionell mit der Erkenntnis umzugehen.“* (Günderoth 2017; 61)

Ehrenamtliche sind jedoch nicht immer, und in Jugendverbänden im Besonderen, professionell ausgebildete Fachkräfte, die für den nach SGB VIII geregelten Schutzauftrag (vgl. Günderoth 2017; S.25) sensibilisiert sind. Dennoch besteht ein sehr hoher Anspruch zu Implementierung von Schutzkonzepten an die Jugendverbandsarbeit. So fordert bspw. der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) die Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden sowie der Kinder und Jugendlichen für die Themen Sexualität und Schutz vor sexualisierter Gewalt, die verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Ausbildung der Verantwortungsträger*innen und die generelle Bearbeitung des Themenfeldes in der Gruppenarbeit zur Prävention. Außerdem wird den Jugendverbänden

vom unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) nahegelegt, strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, um sexualisierte Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern und/oder schnellstmöglich aufdecken zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in allen Verbänden allgemeingültige interne Verfahrensregeln verankert und einheitliche Dokumentationsformen von Verdachtsmomenten und Fällen etabliert werden. Der DBJR fordert außerdem eine Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden in der Jugendverbandsarbeit (vgl. *Arbeitsstab des USBKM 2018; 101*).

Weiterhin fügt dieser in seiner Onlinepräsenz hinzu, dass ein deutschlandweit geltendes, verbindliches Leitbild zur Präventionsverantwortung notwendig ist. Ebenso sollen nach Ansicht des USBKM alle Verantwortungsträger*innen ein erweitertes Führungszeugnis einreichen und Präventionsangebote für alle Kinder und Jugendlichen geschaffen werden. Um die nötige Transparenz zu gewährleisten, fordert der USBKM Informationsveranstaltungen über die entwickelten Präventions- und Schutzkonzepte für alle direkt oder indirekt Beteiligten. Dafür soll zuvor ein Beschwerdeverfahren mit Ansprechpersonen und Krisenleitfäden aufgesetzt werden.

Es ist nicht Ziel dieser Arbeit die hier – pars pro toto – vorgestellten Positionen im Einzelnen zu diskutieren und das Für und Wider gegeneinander abzuwägen bzw. die diesen Forderungen gegenläufigen Haltungen (z.B. die Ablehnung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche) aufzuführen und zu diskutieren. Dies ist angesichts des Anliegens und der Konzeption dieser Arbeit nicht zielführend. Die hier angedeuteten Gemeinsamkeiten, aber auch die Erwähnung der großen Bandbreite an Forderungen ist notwendig, um das Diskursfeld sexualisierte Gewalt zu skizzieren und den diskursiven Rahmen aufzuspannen, in dem sich die Analyse des gewählten Fallbeispiels BdP bewegt.

Die Forderungen der Akteure in diesem Themenfeld basieren – neben allgemeinen ethischen, rechtlichen und pädagogischen Regelungen und Werthaltungen – auf quantitativen Fakten. So begeht ein Großteil der Täter*innen die erste Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Eintritt der Volljährigkeit (vgl. *Enders 2017; 19*). Der Bundeskriminalstatistik von 2017 (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html -Jahrbuch Band 2 – Opfer) ist zu entnehmen, dass von 25.429 geschädigten Personen im Bereich der Sexualstraftaten

- 14,5 % in familiären Beziehungen
- **34,5 % in informellen sozialen Beziehungen**
- 5,9 % in formellen sozialen Beziehungen
- 3,9 % ohne soziale Beziehung
- 39,0 % keine Beziehung und
- 6,8 % in ungeklärten sozialen Beziehung

Opfer sexualisierter Gewalt im Bereich der strafrechtlich relevanten Formen wurden. Das belegt die in der Fachliteratur getätigte Aussage, dass sexualisierte Gewalt zu großen Teilen im sozialen Nahraum stattfindet (vgl. Heitmeyer 2012; S.26). Jugendverbände zeichnen sich besonders durch ihre informellen Beziehungsstrukturen im sozialen Nahraum aus. Es besteht in diesem Bereich daher ein erhöhtes Risiko Opfer von Sexualstraftaten zu werden. Aus der hohen Zahl an Sexualstraftaten im familiären Bereich kann wiederum geschlussfolgert werden, dass sich Jugendverbände mit den Themen der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt – auch außerhalb ihrer primären Strukturen – auseinandersetzen müssen, da betroffene Kinder und Jugendliche entsprechende Erfahrungen in den Verband tragen können. Verantwortungsträger*innen oder die jeweilige Gruppe als solches sind Schutzpersonen, Schutzraum oder allgemein Kommunikationsort und können von Betroffenen genutzt werden um Hilfe zu suchen und auch erwarten zu können. Verantwortliche in den Verbänden sind dementsprechend aufgefordert diesem Anliegen und der damit einhergehenden Pflicht nachzukommen.

4. Bausteine eines ganzheitlichen Schutzkonzepts

Unter dem Begriff der Ganzheitlichkeit wird die Betrachtung einer Sache in der systemischen Vollständigkeit aller Teile sowie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften und Beziehungen untereinander verstanden. Die Pfadfinder weltweit verstehen sich in ihrem pädagogischen Ansatz als ganzheitliche Erziehungsgemeinschaft, welche sich durch die Verbindung diverser Bewusstseins-, Erlebnis-, Erfahrungs- und Handlungsebenen des Menschen realisiert. So wird in der pädagogischen Arbeit versucht „den Kopf“ (die geistige Seins-Ebene), „das Herz“ (die emotionale Seins-Ebene) und „die Hand“ (die körperliche Seins-Ebene) wahrzunehmen, anzusprechen, miteinander in Beziehung zu setzen und ihre gemeinsame Entwicklung zu fördern. Physis, Psyche und Kognition bilden eine Einheit. Auf dieser grundlegenden Basis des Selbstverständnisses der Pfadfinderarbeit sollte auch ein Schutzkonzept fußen, wenn es den pädagogischen Grundlagen der Pfadfinderei entsprechen soll. Diese Trias findet sich auch in dem institutionell-organisatorischen Selbstverständnis der Pfadfinderei wieder: Alle Akteur*innen, Organisationsebenen und Elemente bilden eine miteinander wechselseitig verbundene Einheit. Auch dies sollte in einem Schutzkonzept, welches auf die Bedürfnislagen von Pfadfinder*innengruppen abgestimmt ist, berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass alle Akteur*innen und Ebenen in enger Abstimmung und gegenseitigem Einverständnis die Prävention sexualisierter Gewalt gemeinsam diskutieren und in Strukturen und Handlungskonzepte überführen müssen (vgl. AMYNA 2014; S.55/ zitiert nach Unterstaller 2008, S.85), um dem eigenen Anspruch an einem Schutzauftrag für die Mitglieder gerecht zu werden. In Kapitel Fünf „Modulare Analyse des bestehenden Schutzkonzepts“ werden die einzelnen Bausteine, die aus diesem Eigenverständnis der Pfadfinderei erwachsen, näher erläutert und in Handlungsempfehlungen für den BdP auf Bundesebene sowie für seine Untergliederung „Landesverband Sachsen“ (und dessen Ortsgruppen, die „Stämme“) überführt.

Die Grundlagen von Jugendarbeit sind in diversen Grundsatzschriften (im Folgenden Prämissen genannt) der einzelnen Verbände festgeschrieben, so auch im BdP (vgl. BdP 2000). Ein Schutzkonzept sollte jedoch über diese Prämissen hinausgehen, da diese keine Handlungskonzepte im präventiven Sinne darstellen. Der Anspruch an Schutzkonzepte ist auch, dass sie Erkenntnisse aus zurückliegenden Fällen methodisiert aufnehmen. Ebenso sollten sie Handreichungen für die Öffentlichkeitsarbeit (vgl. transfer e.V.; S.11)

enthalten und Gruppenleitungen bei der Umsetzung von sexualpädagogischen Methoden (vgl. *edition aej 2013; S. 50*) in den Gruppenstunden unterstützen.

Um ein auf die individuellen Problemlagen und Bedürfnisse eines Jugendverbandes angepasstes und von allen Mitgliedern akzeptiertes, Schutzkonzept zu entwickeln, kann wie folgt vorgegangen werden: Zunächst sollte ein Schriftstück verfasst werden, das als „*Basispapier*“ allgemeine Grundsätze und Leitlinien in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet von denen weitere Publikationen abgeleitet werden können. Dies können Handlungsleitfäden, Handreichungen, Methodenpools, Ausbildungskonzepte und Leitlinien für Informationsveranstaltungen sein. Sie vertiefen die Themenkomplexe des Basispapiers, überführen allgemeine Prämissen in einen themenspezifischen, praktischen Kontext und helfen so bei der Verbindung von theoretischen Festlegungen mit einer konkreten Umsetzungspraxis.

5. Modulare Analyse des bestehenden Schutzkonzeptes des BdP e.V.

Im Jahr 2001 hat sich im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. der „*Bundesarbeitskreis Intakt*“ gegründet. Seine Mitglieder, die aus unterschiedlichen Organisationseinheiten des Verbands stammen, aber meist keine aktive Gruppenleiter*innenfunktion mehr inne haben, beschäftigen sich seitdem mit dem Themenkomplex der sexualisierten Gewalt. Seit seiner Gründung wurden diverse Publikationen erstellt. So z.B. ein allgemeiner Verhaltenskodex und Materialien für die interne Verbandskommunikation (z.B. Kinder- und jugendgerecht gestaltete Plakate für die Stämme). Ebenso wurde im BdP im Herbst 2018 ein zwölfseitiges Dokument unter dem Terminus „*Schutzkonzept*“ (vgl. *BdP e.V./ Köngeter, Immenhausen*), welches als Basispaper verstanden werden kann, verfasst. Um dieses Schriftstück sprachlich klar von dem in der Fachliteratur und in dieser Arbeit umfassender verwendeten Begriff „*Schutzkonzept*“ unterscheiden zu können, wird das Dokument „*Schutzkonzept des BdP*“ im Folgenden „*Leitlinienpapier des BdP zum Thema sexualisierte Gewalt*“ (bzw. abgekürzt „*Leitlinienpapier*“) genannt. Diese Abgrenzung erfolgt, da in dieser Arbeit der Versuch unternommen wird, ein Schutzkonzept für den BdP zu entwickeln, der über das jetzige „*Schutzkonzept*“ hinausgeht. Zwar wird das Leitlinienpapier im „*So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen*“ (*Arbeitsstab UBSKM 2018*) des UBSKM als Schutzkonzept gewertet und die damit einhergehenden Aktivitäten des BdP positiv gewürdigt, jedoch entspricht es nach der Auffassung der Verfasserin dieser Arbeit nicht den derzeitigen fachlichen Standards. Die Grundlage für dieses vorangestellte Fazit, dient der weiteren Analyse der Präventionsarbeit des BdP anhand folgender Fragestellungen:

- Inwieweit ist das Leitlinienpapier (und die damit einhergehenden Arbeiten des Arbeitskreises Intakt) auf der Leitungsebene der Ortsgruppen des BdP bekannt? Inwieweit wird dies von den jeweiligen Leitungsebenen in die Gruppen kommuniziert und ist einfachen Mitgliedern zugänglich?
- Sind junge Verantwortungsträger in den Stämmen nicht nur über die Existenz des Leitlinienpapiers informiert, sondern auch in konkreten Fällen sexualisierter Gewalt handlungsfähig?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde eine modulare Analyse durchgeführt, die aus den folgenden Elementen besteht:

- Sichtung und Analyse der Kommunikationsaktivitäten und Dokumente des BdP zum Thema sexualisierte Gewalt
- Systematische Literaturanalyse
- Durchführung und Auswertung leitfadenbasierter, qualitativer Interviews mit Mitgliedern des Bundesvorstands des BdP sowie des Arbeitskreises Intakt

Zusammenführung dieser Elemente für einen Vergleich bzw. Abgleich mit anderen Schutzkonzepten der Jugendverbandsarbeit. Die aufgeführten Module ergeben sich aus dem Anspruch der Ganzheitlichkeit. Sie verbinden und erweitern bestehende Publikationen des BdP mit Fachliteratur und im Vergleich mit bestehenden Schutzkonzepten anderer Träger.

5.1. Kommunikation

Mit einer zielgerichteten Kommunikation zum Thema sexualisierte Gewalt, signalisieren Institution gegenüber Dritten ihre generelle Haltung zu diesem Thema. Sie kommunizieren diese jedoch auch sowohl nach innen, gegenüber ihren Mitgliedern, Verantwortungsträger*innen und institutionsnahen Externen (bei Jugendverbänden sind dies z.B. Eltern), als auch nach außen, gegenüber Personen, die Teil der Institution werden möchten. Institutionen können diese Kommunikation dazu nutzen klare Kommunikationssignale gegenüber (potentiellen) Täter*innen zu senden – und damit „unattraktiv“ für diese zu werden. Bestandteile von Kommunikationsangeboten können neben den bereits genannten Beispielen wie Dokumenten mit konkreten Ansprechpersonen sein oder Informationen zu Beschwerdeverfahren. Möchte eine Institution eine kontinuierliche, transparente und verbindliche Kommunikation gewährleisten, müssen diese Kommunikationsangebote stets aktuell gehalten werden.

5.1.1. Eindeutige Positionierung gegen jegliche Form sexualisierter Gewalt im BdP
Die Präambel des Leitlinienpapiers des BdP verweist deutlich auf die Prämisse der Pfadfinderei und positioniert sich auf dieser Basis eindeutig gegen sexualisierter Gewalt. Auf der Onlinepräsenz des Verbandes (www.pfadfinden.de) wird diese Präambel zitiert und es ist ein Hinweis zu finden, dass im BdP Materialien zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen. Es werden jedoch weder Kontaktdaten von konkreten Ansprechpersonen, noch ein Link zu weiteren Informationen angegeben.

Im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes reicht eine solche Information nicht aus. Es bedarf einer stärkeren, sichtbaren und mit konkreten Ansprechpersonen verknüpften Positionierung nach außen. Nur so kann eine Wahrnehmbarkeit erreicht und grundsätzliche Handlungsfähigkeit hergestellt werden, die auf der geringsten Stufe mindestens die schnelle und direkte Möglichkeit zur basalen Information zum Thema und der Möglichkeit für verbandsinterne Unterstützung bedeutet. Neben diesen basalen Anforderungen an ein Schutzkonzept, sollten weitergehend alle – nach innen und außen relevanten – Verschriftlichungen zu diesem Thema schnell und einfach zugänglich verfügbar sein (vgl. *transfer e.V.*; S.89). Nur so kann eine reibungslose Informationsweitergabe gewährleistet werden. Ebenso kann ein Jugendverband, wie der BdP, mit einer transparenten, zugänglichen und verbindlichen Kommunikation gegenüber seinen Mitgliedern und Verantwortungsträger*innen, aber eben auch gegenüber Externen signalisieren, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages nicht nur theoretisch Priorität hat, sondern auch in der praktischen Arbeit konsequent umgesetzt wird. Dies ist beim BdP, bezogen auf das online verfügbare Kommunikationsangebot, nicht geboten.

Es ist auch für die Onlineangebote der Landesverbände und Stämme festzustellen. Die Analyse aller Onlineangebote der Landesverbände ergab: Von elf Landesverbänden erwähnen nur zwei, dass sie sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und Ansprechpartner*innen existieren. Über die Informationsweitergabe zu dem Thema sexualisierte Gewalt kann bzgl. der Stämme keine flächendeckende Auskunft gegeben werden, da angesichts der Vielzahl der bundesweit vertretenen Ortsgruppen des BdP nur eine stichprobenartige Untersuchung vorgenommen wurde. Die Analyse von zehn Onlineangeboten, von insgesamt 200 Ortsgruppen ergab jedoch, dass keine Gruppe die Kommunikationsangebote des BdP zum Thema Prävention übernahm.

Daraus ergibt sich eine Kommunikationslücke in den internetbasierten Medien gegenüber der direkten Zielgruppe des Verbandes, den eigenen Mitgliedern sowie deren Eltern. Diese suchen zunächst nach Informationen auf lokaler oder regionaler Ebene. Diese müssen nicht zwingend online verfügbar sein, falls gleichwertige Informationskanäle und Informationsketten bestehen, jedoch ist anzunehmen, dass im 21. Jahrhundert die meisten Menschen nach Informationen im Internet suchen, insbesondere dann, wenn sie konkrete Ansprechpartner vor Ort nicht persönlich kennen, oder aber sich aus

verschiedensten Gründen anonym informieren möchten. Die Möglichkeit sich zum Thema zu informieren, bieten die Homepages der untersuchten Landesverbände und Ortsgruppen jedenfalls nicht.

Im Rahmen eines umfassenden Schutzkonzeptes müsste jedoch für eine flächendeckende, zielgruppennahe und anonym zugängliche Informationsmöglichkeit gesorgt sein.

Ein adäquates, zielgerichtetes Verhalten ist ansonsten nur erschwert möglich. Wenn z.B. Eltern wissen möchten, wen sie in einem Verdachtsfall, z.B. bezogen auf ihr eigenes Kind, ansprechen müssen, aber keine ausgebildete und als solche gekennzeichnete Ansprechperson auf der Internetseite der Ortsgruppe ihres Kindes finden, haben sie in der Regel nur die Chance direkt die Gruppenleitung ihres Kindes oder den Vorstand der gesamten Ortsgruppe zu kontaktieren. Diese Ansprechpartner*innen könnten aber genau die Personen sein, die direkte Beteiligte eines vermuteten Vorfalls sind. Dies stünde in dem Falle einer Aufklärung entgegen. Qualifizierte Ansprechpersonen, die auch als solche gekennzeichnet sind, könnten hier professionelle Distanz schaffen und die Problematik der unmoderierten, direkten Konfrontation verringern. Im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes wäre daher zu empfehlen, dass sich jede Organisationsebene des Verbandes mit der Prävention von (und Intervention bei) sexualisierter Gewalt auseinandersetzt, diese Haltung transparent und sichtbar nach außen kommuniziert und vor allem konkrete Ansprechpersonen benennt, die leicht zu kontaktieren sind. Nur so können alle Beteiligten des sozialen Nahraums eines Jugendverbandes ungehindert auf Informationen zugreifen und niederschwellig Kontakt aufnehmen. Diese Sichtbarkeit könnte erhöht werden, in dem, z.B. im Falle des BdP der Arbeitskreis Intakt, ein Logo entwickelt, welches in allen Kommunikationsangeboten aller Organisationseinheiten als einheitliches Zeichen verwendet wird. So wird die visuelle Aufmerksamkeit erhöht und führt zu einem themenbezogenen Wiedererkennungswert, welcher über eine Einzelsituation hinaus das „Gewahrsein“ (Awareness) intern und extern erhöht. Insbesondere bei Veranstaltungen ist ein solcher Wiedererkennungseffekt ein wichtiger Präventionsbaustein, da er Täter*innen signalisiert, dass kein – wie auch immer gearteter Handlungsspielraum existiert, dass allen Teilnehmer*innen der Veranstaltung z.B. durch Aushänge (Regeln, Informationen etc.) die Regeln und Vereinbarungen präsent sind,

dass die Veranstaltungsleitung hinter dem Schutzkonzept steht und daher diese Informationen und/oder das Logo auf der Veranstaltung sichtbar zeigt, ggf. direkt auf der Veranstaltung ansprechbare Kontaktpersonen verfügbar sind – und den (potenziellen) Betroffenen im Idealfall direkte Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Selbstverständlich können auch diese Kommunikationsmaßnahmen sexualisierte Gewalt nicht verhindern, jedoch erhöht dies die Aufmerksamkeit aller Beteiligten und bieten somit zumindest eine dauerhafte Sensibilisierung – wenn auch keine hundertprozentige Sicherheit für alle Mitglieder.

5.1.2. Beschwerdemöglichkeiten

Im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes müssen nicht nur, wie in Kapitel 5.1.1 dargestellt, entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten und Informationsketten vorhanden sein, sondern auch klare Handlungsketten festgelegt sein. Die Wichtigste davon ist die der Beschwerdemöglichkeit, die unabhängig von einer situationsbezogenen Falluntersuchung, für alle Mitglieder und Externe eines Jugendverbandes, egal welchen Alters, sozialen Ranges oder Funktion, frei zugänglich bestehen muss (vgl. *transfer e.V.*; S.94). Wäre die Beschwerdemöglichkeit an die direkte Beweispflicht im Verdachtsfall geknüpft, würde diese unter Umständen nicht wahrgenommen und genutzt werden, da schließlich ein Hauptproblem sexualisierter Gewalt darin besteht, dass, bei nicht direkt nachweisbaren Fällen, Vorbehalte bestehen sich zu beschweren (vgl. *Heitmeyer 2012*; S.28). Das schützt die (potenziellen) Täter*innen vor einer Konfrontation, die in der Regel erst dann möglich ist, wenn eine Beschwerde vorliegt. Ohne eine Beschwerde ist ein Verdachtsfall nicht „öffentlich“ im Sinne dessen, dass er den Ansprechpersonen nicht bekannt ist und demzufolge nicht behandelt werden kann. Um in Verdachtsfällen eine Beschwerde einerseits zu erleichtern, andererseits aber auch die Sicherheit zu schaffen, welche Abläufe im Beschwerdefall in Gang gesetzt werden, müssen diese transparent festgelegt und kommuniziert werden. Dies ist auch notwendig, um die Gefahr nicht gerechtfertigter oder falscher Unterstellungen gegenüber Personen zu vermeiden, die nachweislich keine Grenzverletzung begangen haben.

Die grundlegenden Elemente einer Beschwerdemöglichkeit im Sinne eines Schutzkonzeptes sind daher: Klare und transparente, zugängliche, flächendeckende Kommunikation konkreter Ansprechpersonen im Beschwerdefall und ebenso die Kommunikation der Verfahrensschritte, die daraufhin erfolgen.

Im BdP gibt es keine Beschwerdefallregelung, die dem Anspruch an ein ganzheitliches Schutzkonzept gerecht wird. Zwar erhält jede Person, die an der Arbeit oder Teilnahme des BdP interessiert ist, Informationen zur pädagogischen Konzeption und zur konkreten Arbeit des Jugendverbandes. Ebenso erhalten Neumitglieder einen Mitgliedsantrag; viele Stämme fügen diesen Informationen, insbesondere bei Mitgliedsanträgen, einen Willkommensbrief bei, der über typische Begrifflichkeiten und Tätigkeiten der Pfadfinderei informiert. In diesen Dokumenten sind jedoch keine Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten enthalten.

Aus dieser Tatsache ist zwar nicht zwingend abzuleiten, ob das Fehlen dieser Informationen seitens des BdP absichtsvoll oder nicht absichtsvoll geschieht. Auch sind der Verfasserin der vorliegenden Arbeit die Gründe für diese Kommunikationslücke nicht bekannt. Diese könnten selbstverständlich vielfältig sein. So könnten bspw. keine konkret benennbaren und ggf. ausgebildeten Ansprechpersonen vorhanden sein, kein Handlungskonzept im Beschwerdefall vorliegen oder aber das Informationsmaterial und die Dokumente wurden als nicht ausreichend informierend gewertet und dementsprechend verworfen.

Da jedoch nicht nur in diesen Formaten und Dokumenten, sondern auch in anderen (z.B. Informationen zu Veranstaltungen, Fahrten, Freizeiten, Workshops, Ausbildungsunterlagen etc.) keine Informationen zu Beschwerdefallregelungen zu finden sind (zumindest in den Dokumenten, die der Verfasserin von unterschiedlichsten Organisationsebenen und Arbeitszusammenhängen des BdP vorliegen), ist davon auszugehen, dass diese nicht existieren. Im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes gilt die Maßgabe, dass Beschwerdemöglichkeiten und entsprechende Regelungen in Dokumenten vorliegen müssen, die für die Mitglieder und Eltern verfügbar sind.

Es wird daher empfohlen, diese Kommunikationslücke zu schließen – ohne sich dabei für konkrete Informationsformate und Dokumente auszusprechen. Bei der Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens müssen alle möglichen Akteur*innen einbezogen und ihnen diese Regelungen transparent gemacht werden.

Inhaltlich sollten Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten und den einhergehenden Handlungsabläufen mehrere Aspekte integrieren: die verbandsinternen Festlegungen zum Thema, Ansprechpartner*innen, sowie die konkret gegebenen Handlungsmöglichkeiten des Verbandes oder Externer, die für den Verband tätig sind. Nur so lässt sich

eine inhaltliche Kongruenz und Verlässlichkeit der Handlungsabläufe für alle Beteiligten im Krisen- und Interventionsfall gewährleisten.

Es ist dabei nicht zwingend nötig in oder bei den entsprechend ausgewählten Dokumenten und Formaten die gesamten Handlungsabläufe eines Beschwerdefalls zu kommunizieren. Dies würde meist auch den verfügbaren Rahmen sprengen. Als Basisinformation mussten jedoch die folgenden Aspekte benannt werden:

- Dass eine klare Positionierung des Verbandes und seiner Untergliederungen zur sexualisierten Gewalt besteht,
- dass die Möglichkeit der Beschwerde vorhanden und welche Formen existieren,
- dass Beschwerden ernst genommen und vertraulich behandelt werden,
- dass ein Handlungskonzept vorhanden ist und
- wer die direkten Ansprechpartner*innen in einem Beschwerdefall sind und wie diese kontaktiert werden können.

In den internen Regelungen, die dann in einem Beschwerdefall greifen, sollten im Falle des BdP im Sinne eines Schutzkonzeptes die Kontaktdaten der Gruppenleitung, Stammesführung und der Ansprechpartner*innen des Arbeitskreises intakt in einem öffentlich und regelmäßig aktualisierten Dokument aufgeführt sein. Wenn keine weitergehenden Regelungen im konkreten Beschwerdefall von einer Organisationsebene des BdP getroffen wurden, wäre dies die grundlegendste Mindestanforderung im Sinne eines Schutzkonzeptes.

Zudem sollten diese Kontaktinformationen in den Räumlichkeiten der Stämme (oder z.B. bei Veranstaltungen) an zentralen und einsehbaren Stellen (z.B. in Form von Plakaten und/oder anderen Informationsmaterialien) verfügbar sein. Darüber hinaus können weitere Angebote, die dem Kommunikationsverhalten bzw. den Kommunikationsmöglichkeiten der Mitglieder entgegenkommen und dabei den Anspruch der Anonymität gerecht werden. So könnten z.B. in den Räumlichkeiten der Stämme oder bei Veranstaltungen „Kummerkästen“ (vgl. *aej edition 2013; S.43*) aufgestellt werden – auch wenn diese in einer Beschwerdesituation eine zeitlich asynchrone Kommunikationsform darstellen – und darüber hinaus nicht unbedingt „sicher“ sind, da sie unzulässig von Dritten geöffnet werden könnten. Gegenüber jeder Person, die sich beschwert, muss eindeutig kommuniziert werden, wer die Beschwerde liest und von wem wie mit der jeweiligen dem beschriebenen Sachverhalt umgegangen wird (*transfer e.V., S.40*). Jeder Person, die für die Beschwerdeaufnahme verantwortlich ist, muss darüber hinaus für die - besonders bei Kindern und Jugendlichen – sehr unterschiedlichen und spezifischen

Sprachebenen, Kommunikationsarten und -formen sensibilisiert sein, um eine Beschwerde, gerade wenn sie nicht formalisiert erfolgt auch als solche zu erkennen. Ist eine Beschwerde nicht eindeutig als eine solche von der bearbeitenden Person zu erkennen, gilt es, im Zweifelsfall, immer die direkte Rücksprache mit der sich beschwerenden Person zu suchen. Um Kommunikationsmissverständnisse zu vermeiden oder ggf. Beschwerden nicht richtig einzuordnen, sollte möglichst eine weitere Person zu dieser Rücksprache hinzugezogen werden. Diese muss der sich beschwerenden Person ebenfalls bekannt sein bzw. muss die sich beschwerende Person vorab ihre Einwilligung dazu geben, dass der Bedarf besteht, eine weitere Person hinzu zu ziehen. Generell kann die weitere Bearbeitung der Beschwerde in unterschiedlichen Kommunikationsformaten (z.B. Einzel- oder Gruppengespräch) erfolgen. Wichtig ist jedoch, dass wie im oben beschriebenen Unsicherheitsfall, die Einwilligung der sich beschwerenden Person in das jeweilige Format erfolgt. Andererseits könnte die Person von ihrer Beschwerde Abstand nehmen, da sie sich nicht in einem geschützten Rahmen wähnt – und dies könnte wiederum dazu führen, dass tatsächliche Fälle sexualisierter Gewalt nicht aufgedeckt und bearbeitet werden können.

Neben Beschwerdemöglichkeiten in den Räumen der Gruppe und auf Veranstaltungen jeglicher Art, sollten Informationen und Verfahrensregelungen auch Bestandteil der Ausbildung der Jugendgruppenleiter*innen und weiterer Verantwortungsträger*innen sein. Nur durch diese vielen Komponenten kann ein Vertrauen in die Verfahrenssicherheit bei allen Beteiligten entstehen. Hinzu muss eine regelmäßige Reflexion der Informationen und Verfahren erfolgen, damit sie den Rahmenbedingungen der Jugendverbandsarbeit entspricht, die sich aufgrund starker Fluktuationen der Mitglieder sehr schnell ändern können.

5.1.3. Informationen für Eltern

Die Pfadfinderei bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene eigenständige Erlebnis-, Erfahrungs- und Entwicklungsräume abseits der Erwachsenenwelt. Sie gewährt ihnen den Rahmen eigene Regeln zu definieren. Zwar muss im Sinne des Selbstverständnisses der Pfadfinderarbeit dieser Raum geschützt werden, dennoch ist die Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Darüber hinaus haben Eltern als Erziehungsberechtigte ein Recht auf Informationen, die die Betreuung ihrer Kinder betrifft. Besteht diese Elternarbeit nicht oder ist diese nur schwach ausgeprägt, kann die

Jugendverbandsarbeit nicht erfolgen, weil die Eltern z.B. den Gruppenleiter*innen oder dem Verband als solches das Vertrauen entziehen und ihre Kinder entweder ganz abmelden oder situationsbezogenen Teilnahmemöglichkeiten untersagen. In Bezug auf die Umsetzung eines Schutzkonzeptes sollten daher die Eltern einbezogen (*vgl. Gründer/Stemmer-Lück 2013; S. 180*) werden, damit diese notwendige Vertrauensbasis aufgebaut bzw. erhalten werden kann. Dies kann z.B. in Form von Elternabenden erfolgen, bei denen die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sich der Landesverband oder die jeweilige Ortsgruppe mit der Prävention sexualisierter Gewalt auseinandersetzt und ggf. bereits konkrete Handlungskonzepte besitzt. Unter dem Punkt Beschwerdemöglichkeiten wurde zudem schon erwähnt, dass auch Eltern wissen müssen, an wen sie sich in Problemsituationen wenden können. Eine sinnvolle Erfahrung aus der Praxis ist, auf Elternabenden zu betonen, dass bei Unzufriedenheit oder Unsicherheiten jeglicher Art, Kontakt aufgenommen werden soll. Wenn jemand mit der Arbeit der Gruppenleitung nicht zufrieden ist, müssen Eltern keine Scheu haben, sich dem Vorstand der Ortsgruppe zu melden. Für deren Arbeit ist dieses Feedback sehr wichtig, da sie nicht immer den vollen Einblick in die Geschehnisse all ihrer Gruppen haben können.

5.2. Struktur – Organisation

Wie im Exposé erwähnt bestand der Anspruch Mitglieder des Bundesvorstands und des Bundesarbeitskreises-Intakt einer Befragung zu unterziehen, um hinreichende Informationen über den Stand der Präventionsarbeit im BdP zu erhalten. Leider hat nur eine von drei Personen die Beantwortung der Fragen realisiert. Die beiden anderen Befragten waren nicht bereit, sich dieser Befragung zu unterziehen, weshalb sich in dieser Arbeit nur auf die Informationen des Interventionsbeauftragten des BdP, Oliver Fina, bezogen werden kann, welcher jedoch immerhin eine vom Bundesvorstand eingesetzte Fachkraft darstellt.

Danach scheitert die Umsetzung eines Schutzkonzeptes an der wechselseitigen Informationsübermittlung und dem regelmäßigen Kontakt der einzelnen Organisationsebenen des BdP. Die Präventionsbemühungen und Publikationen der Bundesebene oder des Arbeitskreises erreichen kaum die Ebene der Landesverbände und noch weniger die Stämme. Durch diese fehlende Weitergabe und die dadurch ausbleibende Sensibilisierung für das Thema auf den Landes- oder Ortsebenen, sind diese in einem konkreten

Krisen- oder Interventionsfall nahezu auf sich allein gestellt, geschweige denn präventiv tätig. Es findet eine Verantwortungsübernahme in den lokalen und regionalen Organisationseinheiten statt, ohne, dass eine klare Verantwortungsübertragung oder Befähigung zu einem kompetenten Umgang stattgefunden hätte. Meist entwickeln diese unteren Organisationseinheiten eine eigene Sensibilisierung und entsprechende Handlungskompetenzen erst, wenn es zu einem Krisen- oder Interventionsfall gekommen ist. Diese sind dann sehr individuell gestaltet und bundesweit nicht einheitlich – und weisen entsprechende Fehlstellen auf. Zumeist bestehen diese darin, dass nicht alle Elemente eines umfassenden Schutzkonzeptes realisiert werden oder unverbunden und unkoordiniert nebeneinanderstehen – oder aber nicht dauerhaft in den jeweiligen Strukturen implementiert werden. Hier könnte eine verstärkte Aktivität des Bundesarbeitskreises Intakt zum Tragen kommen, welcher von den obersten Gremien des Bundesverbandes das Recht und die Verantwortung übertragen bekommt, eine koordinierte Informationsweitergabe und Entwicklung von Schutzkonzepten, zumindest auf Landesebene zu initiieren, begleiten, dokumentieren und zu evaluieren. Ebenso müssten sie die Verantwortung zugesprochen bekommen, eine verstetigte und institutionell verankerte Präventionsarbeit zu koordinieren. Insbesondere bei strukturschwachen Landesverbänden ohne hauptamtliche Unterstützung in Form von Bildungsreferenten, wie dies in Sachsen z.B. der Fall ist, ist dies notwendig. In starken Landesverbänden mit hauptamtlicher Unterstützung, könnte diese Aufgabe auch an Hauptamtliche weitergegeben werden. Dies wird in Kapitel 5.4. näher ausgeführt.

Neben den strukturellen Veränderungen braucht es breitgefächertes, ehrenamts- und altersgerechtes Informationsmaterial sowie modulare, leicht umsetzbare Aus- und Weiterbildungstools. Bereits vorhandenes Material muss einer kritischen Prüfung und Weiterentwicklung, gemäß definierter Standards und in Kohärenz mit den Prämissen der Pfadfinderei, unterzogen werden. Sind diese elementaren strukturellen Veränderungen erfolgt, kann in einem weiteren Schritt der Austausch und die Vernetzung aller, die sich eingehender mit der Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen (möchten), sich jedoch nicht in einer Leitungsfunktion befinden oder aber die Rolle einer Ansprechperson übernehmen wollen oder können, erfolgen. Unabhängig von den notwendigen strukturellen Veränderungen, müssen sich aber grundsätzlich alle Menschen auf allen Ebenen für die Prävention sexualisierter Gewalt verantwortlich fühlen.

5.2.1. Selbstkritische Analyse der Organisationskultur

Bevor ein Schutzkonzept umgesetzt werden kann, muss zunächst eine Analyse des Risikos erfolgen, ob und in welchem Ausmaß sexualisierte Gewalt in der untersuchten Organisation begünstigt wird. Nur so kann ein Schutzkonzept entwickelt werden, welches sich auf die jeweils spezifischen Problemlagen bezieht. Im Leitlinienpapier des BdP sind unter der Überschrift „*Risikofaktoren*“ einige Situationen der praktischen Pfadfinderarbeit des BdP beschrieben worden, „*in denen sexualisierte Gewalt in unserer Arbeit unter Umständen begünstigt werden kann*“ (Schutzkonzept BdP 2018; 6). Folgende werden hier beispielhaft genannt:

- Schlafen im Zelt,
- Baden in Seen und Flüssen auf Wanderschaft,
- Kuscheln am Lagerfeuer.

Im Leitlinienpapier ist jedoch nicht kenntlich gemacht worden, ob diese Situationsbeschreibung auf einer empirischen oder qualitativen Risikoanalyse beruht. Daher wurde in den Interviews erfragt, in welchem Zeitraum das Leitlinienpapier entwickelt wurde, welche Akteur*innen an der Risikoanalyse beteiligt waren und wie diese Risikoanalyse erfolgte. Diese Befragung ergab, dass die Erarbeitung des Papiers im Zeitraum von einem Monat erfolgte und von dem Bundesarbeitskreis Intakt erstellt wurde. Die Risikoanalyse erfolgte durch die gegenseitige Selbstbefragung innerhalb des Bundesarbeitskreises. Es wurden keine weiteren Akteure einbezogen bzw. Fokusgruppen gebildet, die partizipativ an der Risikoanalyse teilgenommen hätten. Doch die pädagogische Arbeit des BdP erfolgt maßgeblich in den Stämmen, nicht auf der Landes- oder Bundesebene. Auf Ortsebene, in den Stämmen, übernehmen junge Menschen, die in der Regel zwischen 15 und 21 Jahre alt sind, jegliche Leitungsaufgaben und kümmern sich um das „*allgemeine Wohlbefinden*“ ihrer Mitglieder. Kleinere Stämme leiden oft (trotz gleich hohem Betreuungs- und Organisationsaufwand wie größere Stämme) unter „*Personal*“-Mangel. Die einzelnen Gruppen werden daher mitunter nur von einer Person geleitet, ohne dass die oberste Leitungsebene des Stammes einen ständigen, tieferen Einblick in die täglichen Aktivitäten dieser Gruppen hat. Zudem kommt es vor, dass Gruppen über keine geeigneten Räumlichkeiten verfügen und Gruppenstunden zu Hause bei der Gruppenleitung stattfinden. Diese Umstände, so die Einschätzung der Autorin, begünstigen Umstände, die außerhalb der Kontrolle mehrerer Personen liegen

und können daher auch verstärkt Situationen ermöglichen, in denen sexualisierte Gewalt stattfindet. Ebenso begünstigen diese Umstände auch die Möglichkeit zur Fehleinschätzungen von Situationen. Es sind besonders solche Situationen, die schwer nachprüfbar sind und z.B. dazu führen können das Behauptungen im Raum stehen, die nur schwer belegbar oder widerlegbar sind. Es ist festzuhalten, dass weit mehr Situationen in den Stämmen des BdP das Risiko sexualisierter Gewalt begünstigen, als dies bei der bisherigen Risikoanalyse herausgestellt und im Leitlinienpapier festgehalten wurde. Bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes sollte daher eine fundiertere Risikoanalyse erfolgen, die auch die oben genannten Problembeschreibungen aufnimmt. Diese Risikoanalyse sollte insbesondere auch auf der Ebene der Stämme erfolgen (*vgl. transfer e.V.; S.91*), da hier die hauptsächliche, pädagogische Arbeit erfolgt und hier spezifische Problemlagen bestehen, auch wenn sich Umstände scheinbar ähneln. Eine Risikoanalyse bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer ersten Sensibilisierung der Mitglieder zu dem Themenkomplex sexualisierten Gewalt. Sie bietet auch die Chance einer Reflexion und Anpassung der eigenen Organisationsstrukturen der jeweiligen Landesverbände und Stämme und einer selbstkritischen Betrachtung der eigenen Arbeit. Zu empfehlen wäre, dass alle Landesverbände, die mit ihren Stämmen an der Implementierung eines Schutzkonzeptes arbeiten möchten, zunächst eine eigene Risikoanalyse vornehmen, um sich darauf aufbauend mit der Entwicklung weiterer Handlungskonzepte befassen, die für an ihre spezifischen Strukturen angepasst sind.

5.2.2. Personalverantwortung

Der BdP ist ein ehrenamtlich organisierter Jugendverband. Auf Bundesebene sind elf Verwaltungsmitarbeiter*innen eingesetzt und neun von elf Landesverbänden besitzen Landesgeschäftsstellen mit rund einem/r Mitarbeiter*in. Der Landesverband Sachsen verfügt derzeit über keine hauptamtlichen Kräfte. Im Leitlinienpapier des BdP ist dazu aufgeführt, dass hauptamtliche Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Wie Personalgespräche im BdP geführt werden, ist der Verfasserin dieser Arbeit nicht bekannt. Sollte im Landesverband Sachsen jedoch hauptamtliche Unterstützung hinzugezogen werden, ist der Landesvorstand als Arbeitgeber angehalten sich in Vorbereitung des Personalgesprächs Unterstützung des Bundesvorstands einzuholen.

5.2.3. Krisenleitfäden im Verdachts- und Interventionsfall

Der BdP hat die Möglichkeiten der Intervention zwar in sein Leitlinienpapier aufgenommen. Dieses wird nach dem Vergleich mit der Fachliteratur jedoch als unzureichend bewertet. Weder ein eindeutiges Beschwerdeverfahren, noch ein Umgang mit Verdachtssituationen sind eindeutig festgelegt. Den Mitgliedern wird dadurch kein sicherer Umgang mit Grenzsituationen ermöglicht. Es wird daher dringend empfohlen diese Fehlstelle folgendermaßen zu erweitern: Einleitung, Begriffsdefinition, Darstellung verschiedener, möglicher Dimension sexualisierter Gewalt, Handlungsoptionen, die auf diese Dimension eingehen, einheitliche Dokumentation von stattgefundenen Verdachts- und Interventionsfällen, Regelung der Handlungsschritte, die im Verdachts- und Interventionsfall erfolgen und die durch benannte Ansprechpartner*innen/Vertrauenspersonen bearbeitet werden müssen, sowie eine Darstellung von Handlungsmöglichkeiten für nicht näher ausgebildete Personen.

Als oberstes Prinzip, egal ob man bei einem Verdachts- oder Interventionsfalls als Vertrauensperson hinzugezogen wird oder selbst eine verdächtige Beobachtung macht, gilt im Sinne eines Schutzkonzeptes: überlegtes, nicht vorschnelles Handeln. Dies mag unter Umständen keine leichte Aufgabe sein, ist jedoch unbedingt notwendig, denn *„wilder Aktionismus“* kann den Beteiligten oder der Aufklärung schaden (vgl. Bundesleitung DPSG 2013; S.14). Betroffenenenschutz steht bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen und Interventionen immer im Vordergrund. Doch auch vermeintliche Täter*innen haben ein Recht auf Persönlichkeits- und Datenschutz. Im Zusammenhang mit Interventionen wird daher der Begriff *„beschuldigte Person“* verwendet. Nur die Rechtsprechung kann Urteile verkünden. Der BdP als Träger der freien Jugendhilfe ist gesetzlich nicht dazu berechtigt über Schuld und Unschuld zu urteilen, er ist jedoch dazu aufgefordert, alle Schritte einzuleiten und zu begleiten, die dazu beitragen Mitglieder vor sexualisierter Gewalt zu schützen und sich klar auf die Seite von Betroffenen zu stellen. Es gilt, jedem *„komischen Gefühl“* von Betroffenen oder Beobachtenden bzw. sich Beschwerenden nachzugehen und einen Verdacht zunächst als solchen anzuerkennen und nicht zu ignorieren. Dabei kann es zu unterschiedlichen Situationen kommen. Ob und wie dann gehandelt werden muss, ist abhängig von der Art des Verdachts. In einem anderen Jugendverband mit pfadfinderischer Ausrichtung wird hierzu zwischen *„vagem, begründetem und erheblichem Verdacht“* unterschieden (vgl. Bundesleitung der DPSG

2013; S.13). Im Bereich der Grenzverletzungen muss, im Sinne eines Schutzes aller beteiligten Personen, die Möglichkeit bestehen, ein als grenzverletzendes gewertetes Verhalten offen ansprechen zu können und der grenzverletzenden Person die Möglichkeit zu geben, ihr Verhalten zu erklären, ihr, von anderen als Fehlverhalten gewertetes Verhalten, als ein solches einzusehen und zu korrigieren (vgl. Enders 2017; S.41). Dies kann im Zwiegespräch oder in größerer Runde geschehen. Manchmal ist die beschuldigte Person Teil der eigenen Gruppe, sodass es schwerfällt, Kritik an der anderen Person zu üben, die im gleichen, direkten sozialen Nahraum agiert. In solchen Situationen ist es sinnvoll, eine Ansprechperson auf Stammes- oder Landesebene hinzu zu ziehen und mit ihr gemeinsam die Konfrontation der beschuldigten Person zu suchen. Manchmal ist es auch sinnvoll im Plenum nochmal auf den allgemein geltenden Verhaltenskodex hinzuweisen und gegebenenfalls konkrete Situationen ohne Personenbezug anzusprechen (vgl. edition aej 2013; S.123).

Wenn Beobachtungen von Grenzverletzungen gemacht werden oder jemand bei Vorkommnissen ins Vertrauen gezogen wird, muss niemand zwingend diese Situation alleine lösen. In jedem Falle ist bei Verdachts- und Interventionsfällen Protokoll über den dargestellten Sachverhalt und die entsprechend eingeleiteten Handlungen zu führen (Anhang 3,4). Im Falle des BdP sollte die Einschätzung der Art des Verdachts in Rücksprache mit dem Arbeitskreis Intakt oder einer Beratungsstelle erfolgen, um dann gemeinsam die nächsten Schritte zu überlegen. Denn nur hier ist die nötige Fachkompetenz zur Fallbehandlung vorhanden. In Anhang 3 dieser Arbeit ist eine solche, mögliche Dokumentationsvorlage aufgeführt. Bei der notwendig schriftlichen Dokumentation der Handlungsschritte in einem Verdachts- und Interventionsfall sollten folgende Punkte festgehalten werden:

- Von wem wurden wann und mit wem Gespräche geführt?
- Was war der Inhalt, was das Gesprächsergebnis?
- Welche Absprachen/ Verabredungen wurden getroffen?

In Anhang 4 ist eine Tabelle zu finden, die einen Überblick über die möglichen Dimensionen und Ausprägungen von Verdachtsmomenten gibt, um mögliche Handlungsoptionen abwägen zu können.

In der Jugendverbandsarbeit des BdP können viele verschiedene Facetten sexualisierter Gewalt vorkommen. Mit der Umsetzung eines Schutzkonzepts könnten die Mitglieder weitestgehend vor Übergriffen geschützt werden. Doch auch außerhalb des Verbandes,

z.B. im familiären Kontext oder in anderen Institutionen/Einrichtungen etc., können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betroffene sexualisierter Gewalt sein. Auch hier gilt, dass die Einordnung der Verdachtsdimensionen, die Dokumentation und das Hinzuziehen von Ansprechpersonen und Beratungsstellen, ein wichtiger Beitrag für Schutzkonzepte ist.

Jeder Mensch im BdP kann, auch ohne vorherige Qualifizierung, zum*r ersten Ansprechpartner*in für eine betroffene Person oder Beobachter*in einer kritischen Situation werden, schließlich suchen sich betroffene oder beobachtende Personen ihre Vertrauensperson nicht zwingend nach dessen/deren Qualifizierung aus (*vgl. BdP 2018*). Deshalb ist es wichtig, dass alle Elemente eines Schutzkonzepts allen Mitgliedern bekannt sind und niederschwellig zur Verfügung stehen. Nicht jede*r ist Spezialist*in für Themen der sexualisierten Gewalt und eine Involvierung in einen Verdachts- oder Interventionsfall kann ganz plötzlich erfolgen. Im Folgenden seien deshalb ein paar Hinweise angefügt, wie sich Vertrauenspersonen verhalten sollte:

- Ruhe bewahren. Der betroffenen Person das Gefühl geben, dass hier Vertrauen findet und man ihr Glauben schenkt.
- Der Person versichern, dass sie keine Schuld an dieser Situation hat.
- Signalisieren, dass die betroffene Person über das Erlebte sprechen darf. Versuchen, keine „bohrenden Fragen“ zu stellen, zunächst einfach nur zuhören.
- Nichts, was man nicht halten können.
- Nichts unternehmen ohne von der betroffenen Person die Erlaubnis einzuholen.
- Jeden weiteren Schritt mit der betroffenen Person gemeinsam besprechen.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, der betroffenen Person jedoch mitteilen, man sich selbst Hilfe holen möchte und dazu ggf. weitere Personen hinzuziehen muss.
- Die beschuldigte Person zunächst nicht mit der Anschuldigung konfrontieren.
- Das Gespräch im Nachgang mit der Dokumentationshilfe verschriftlichen.
(*vgl. transfer e.V.; S. 45*)

Weitere Hinweise dazu, was in einem Verdachts- oder Interventionsfall unternommen werden könnte, wurden von einem anderen Jugendverband mit pfadfinderischer Prägung, zusammengestellt. Sie wurden im Folgenden an die möglichen Bedürfnisse bzw. strukturellen und personellen Möglichkeiten des BdP angepasst und für eine jugendliche Zielgruppe leicht abgeändert formuliert (*vgl. Bundesleitung der DPSG 2013; S.14 ff.*):

- **Bleib damit nicht alleine.** Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn die Stammesführung nicht selbst betroffen ist, kann sie dein erster Ansprechpartner sein. Du kannst aber auch die Ansprechpersonen des Arbeitskreises Intakt hinzuziehen.
- **Prüft gemeinsam, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.** Wenn nicht auszuschließen ist, dass es zu einer (weiteren) gefährdenden Situation kommt, verlangt dies sofortige Handlung. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel in dem ihr veranlasst, die nächste Gruppenstunde ausfallen zu lassen. In diesem Fall könnt ihr auch andere Gründe wie Krankheit vorschreiben. Ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, auch der beschuldigten Person.
- **Holt euch Hilfe beim Arbeitskreis Intakt und einer externen Beratungsstelle.** Sie begleiten euch im weiteren Verlauf und planen gemeinsam die nächsten Schritte mit euch.
- **Ordnet zunächst den Verdacht ein und entscheidet dann darüber, wie weiter vorzugehen ist.** Ihr überlegt, wie die betroffene Person weiter begleitet wird und wie ihr mit ihr umgeht. Auch die Frage, ob und wann die Eltern ins Boot geholt werden, wird im Team geklärt. Ihr entscheidet wie die beschuldigte Person mit dem Verdacht konfrontiert wird. Auch wer dieses Gespräch führt wird an dieser Stelle geklärt. Gemeinsam wird entschieden, welche Konsequenzen der beschuldigten Person bevorstehen.
- **Sollte es zu einem Ausschluss kommen,** müssen auch Landes- und Bundesvorstand informiert werden. Dies kann jedoch die Ansprechperson des Arbeitskreises übernehmen.
- **Ihr überlegt euch, wie ihr die anderen Mitglieder** der Gruppe, den Stammesrat und die Eltern **informiert und plant die Gesprächsführung** gemeinsam.
- **Dokumentiert den Prozess.** Alle Gespräche, die ihr führt und die Entscheidungen, die getroffen werden, müssen im Nachgang nachvollziehbar sein. Nutzt dafür die Dokumentationsvorlage.
- **Achtet auf euch und eure Gefühle.** Ihr müsst in diesem Prozess auf euch aufpassen. Solch ein Fall ist für alle eine belastende Situation. Alle sollen so gesund wie möglich aus dieser Sache herauskommen. Scheut euch nicht, euch bei Bedarf persönlich an die Beratungsstelle zu wenden und eure Gefühle aufzuarbeiten.
- **Wachsamkeit.** Nicht immer können betroffene Menschen über ihre Erfahrungen sprechen und sich jemandem anvertrauen. Es gibt keine eindeutigen Anzeichen dafür, dass jemand Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist. Doch immer dann, wenn sich das Verhalten von einem, eurer Mitmenschen scheinbar ohne Ursache verändert, gilt es wachsam zu sein und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen. Besonders extreme Verhaltensweisen und auch starke Wesensveränderungen sind oftmals Signale dafür, dass jemand Unterstützung in seiner Situation benötigt. Die Ursache muss nicht zwingend eine Erfahrung im

Bereich der sexualisierten Gewalt sein. Verhält sich ein junger Mensch besonders distanzlos oder sehr isoliert, hat selbstverletzende Tendenzen, Essstörungen oder leidet unter Schlaflosigkeit kann die Person von sexualisierter Gewalt betroffen sein. In jedem Falle benötigt sie Hilfe. Doch um Gewissheit über die persönliche Situation eines Betroffenen zu bekommen, müssen sie sich anvertrauen. Und um das zu erreichen, muss Prävention im Bund, im Landesverband und in den Stämmen etabliert sein.

Den Mitgliedern muss vermittelt werden, dass sie vertrauensvolle und ernstzunehmende Ansprechpersonen finden, ihnen zugehört und sie ernstgenommen werden, dass die Vertrauenspersonen nicht mit dem Gesagten überfordert sind und bereit sind, gemeinsam Lösungen zu finden.

Sexuelle Übergriffe schwächen auch immer das Vertrauen aller in die gemeinsame pädagogische Arbeit. Da die Beschuldigten oft wichtiger Bestandteil der Arbeit sind, wird ein Verdachts- und Interventionsfall ggf. auch von an anderen, nicht direkt involvierten Personen in einer Gruppe wahrgenommen und kann ggf. die Gesamtsituation einer Gruppe ändern und/oder das Handeln einzelner verändern. Wichtig ist, dass man auch diese nicht direkt involvierten Personen mit ihren Bedürfnissen und Fragen ernst nimmt und dabei begleitet, das Vertrauen in die gemeinsame pädagogische Arbeit zurück zu erlangen und zurück zu einer positiven Atmosphäre zu gelangen (*vgl. Enders 2017; S.219 ff.*).

Wenn insbesondere Leitungspersonen in einen Verdachts- oder Interventionsfall involviert sind, bleiben zumeist deren Verantwortlichkeiten liegen. Diese müssen im Sinne einer Kontinuität der Gruppenarbeit von anderen Personen übernommen werden. So muss bspw. eine neue Gruppenleitung gefunden und eingearbeitet werden, eventuell hat die beschuldigte Person oder die den Fall betreuende(n) Person(en) auch noch andere Funktionen übernommen. Darüber hinaus stehen meist zeitintensive Gespräche mit allen Mitbetroffenen und Eltern an. Der Vorstand eines Stammes sollte sich in dieser Phase der Fallbetreuung neben fachlicher Beratung auch Unterstützung von anderen Ebenen holen. Die Aufgaben sind meist so vielfältig und parallel zu bewältigen, dass dies aus dem Ehrenamt heraus in der Regel nicht mehr möglich ist. Einen fähigen Unterstützungskreis könnten im Falle des BdP die Mitglieder der Landesleitungsebene

darstellen. Langfristig sollte jeder Stamm auch über ein Netzwerk aus Ehemaligen/Externen verfügen, die nicht nur, aber auch, in Krisensituationen unterstützend und beratend zur Seite stehen und temporär Aufgaben übernehmen können.

5.2.4. Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die Verantwortungsträger des BdP sollten im Zuge der Umsetzung eines Schutzkonzepts zwar ausgebildet und geschult werden, sie können in der Regel jedoch nie Fachkräfte im professionellen Sinne sein, da dazu mehrjährige anerkannte Ausbildungen mit zertifiziertem Abschluss notwendig sind. Dies ist im Ehrenamt meist nicht leistbar. Sie benötigen daher Unterstützung von externen Beratungsstellen. Eine feste Kooperation an allen Standorten sollte daher langfristig in den Prozessen der Implementierung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes begleiten und in Verdachts- und Interventionsmomenten beratend und begleitend zur Seite stehen (vgl. *Bundesleitung DPSG 2013; S.14*). Auch für Informationsveranstaltungen und Präventivprogramme könnten sie fachlich hinzugezogen werden. Für die Jugendverbandsarbeit ist es wichtig, dass Beratungsstellen institutionelle Beratung anbieten und für Betroffene jeden Geschlechts Ansprechpartner*innen sein können. Über Anlaufstellen für Täter*innen sollten die Verantwortlichen auf Landesebene Bescheid wissen. In Anhang 6 befindet sich eine Liste der Beratungsstellen mit denen im BdP Landesverband Sachsen entweder eine feste Kooperation besteht oder diese angestrebt wird.

5.3. Kultur des Miteinanders

Zur Kultur des Miteinanders gehört die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und eine offene Fehlerkultur maßgeblich dazu. Da der BdP in seiner Arbeit sehr großen Wert auf diese beiden Prinzipien legt und diese auch in der praktischen Arbeit realisiert werden, wird in diesem Kapitel nur auf das hier vorgeschlagene Schutzkonzeptmodul der klaren Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eingegangen. Im Laufe dieser Arbeit findet man darüber hinaus Ansätze, die die Kultur des Miteinanders bestärken, wie die der Möglichkeit zur konstruktiven Kritik an einer anderen Person im Falle von grenzverletzendem Verhalten.

5.3.1. Klare Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

2003 hat die Bundesversammlung, das oberste Leitungsgremium auf der Bundesebene des BdP, einen verbindlichen Verhaltenskodex (*Anhang 7*) für alle Mitglieder beschlossen. In diesem Beschluss ist jedoch nicht geregelt, wie eine Verbindlichkeit der Umsetzung gewährleistet werden kann. Aus den im Rahmen dieser Arbeit geführten Interviews geht ebenfalls hervor, dass es keine Verantwortung für die Etablierung des Verhaltenskodex gibt. In der Präambel dieses Verhaltenskodex wird explizit erwähnt, dass dieser für alle Mitglieder gilt, jedoch ist dies nur wenigen Mitgliedern bekannt.

Die jeweiligen Stammesführungen der Ortsgruppen sollten ihrem Amt entsprechend in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt ausgebildet (Näheres unter Kapitel 5.4.1) werden. Sie sind es, die Gruppenleitungen in den Stämmen einsetzen und Sorge für eine verantwortungsvolle Führung tragen. Daraus ergibt sich, dass in ihrem Amt die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex umgesetzt werden kann.

- Stammesführungen sollten, mit hinreichender Vorbereitung bezüglich ihres Amtes, bei dem Einsatz neuer Gruppenleitungen ein Vorgespräch mit diesen führen. Inhaltlich muss sich dieses Gespräch nicht ausschließlich auf die Prävention sexualisierter Gewalt beziehen.
- Die allgemeine Rolle der Gruppenleitung, verbindliche Aufgaben und die Möglichkeiten der Unterstützung können hier jedoch besprochen werden. Ein Teil des Gesprächs bezöge sich dann auf die Prävention von sexualisierter Gewalt im BdP.
- Gemeinsam könnte der Verhaltenskodex besprochen werden, eventuelle Fragen geklärt und am Ende des Gesprächs eine schriftlich fixierte Vereinbarung getroffen werden, sich an diesen Kodex zu halten bzw. für dessen Einhaltung auch über die eigene Gruppe hinaus einzutreten.
- Eine Voraussetzung zur eigenständigen Gruppenführung sollte der Besuch eines zielgruppenbezogenen internen Ausbildungskurses. Die Gruppenleitung sollte dazu angehalten werden, das jährliche Angebot auf Landesebene zur themenspezifischen Weiterbildung wahrzunehmen.
- Ziele und Inhalte des Schutzkonzeptes sollten dauerhafter Bestandteil von Gruppenleiterschulung werden (nähere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel).

Im Zuge dieser Arbeit zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den BdP, wurde der BdP-eigene Verhaltenskodex mit anderen Kodizes, z.B. des Bayrischen Jugendrings, des Deutschen Jugendrotkreuzes und der Firma „ruf“ verglichen und hinsichtlich seines Inhaltes ergänzt. Die überarbeitete Version ist unter Anhang 8 zu finden. Der

Verhaltenskodex beginnt mit einer Präambel und orientiert sich in seiner Struktur an den neun internationalen Pfadfinderregeln. Er bezieht damit die Grundwerte des Pfadfindens aktiv ein und erweitert diese gemeinsamen Regeln um die Sensibilisierung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Im Folgenden ist ein Beispiel aufgeführt:

Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen.

In unserer Arbeit ist kein Platz für sexistisches, diskriminierendes oder gewaltvolles Handeln. Tritt es doch auf, ist es unsere Aufgabe dieses klar zu benennen und die Situation zu beenden. Wir nehmen auch unsere eigenen Grenzen wahr und holen uns Unterstützung von anderen.

5.4. Aufklärung

Die Prävention sexualisierter Gewalt muss auf allen Ebenen des Bundes präsent sein. Damit das, was auf Bundesebene geschieht auch dort umgesetzt wird, wo die echte Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, benötigen die Stämme Informationen, müssen die Mitglieder sensibilisiert werden und Handlungskompetenzen entwickeln können. Die Verantwortungsträger*innen müssen deshalb auch im Bereich der Prävention ihrem Amt entsprechend angemessen ausgebildet sein und die Möglichkeit zur Weiterbildung erhalten. Die Gruppenleitung und nicht der Bundesvorstand ist es, welche wöchentlich hochwertiges abwechslungsreiches Programm für die Kinder und Jugendlichen anbieten. Sie sind die Ansprech- und Vertrauenspersonen der jungen Mitglieder des Jugendverbandes. Es sind deshalb auch diejenigen, die die Themen der Sexualität und Prävention von sexualisierter Gewalt in die Realität umsetzen. Eine Prämisse zu entwickeln und Publikationen zu veröffentlichen reicht nicht aus, um tatsächlich präventiv zu agieren. Dieser Schritt muss mit allen Akteur*innen gemeinsam gegangen werden und darf nicht „von oben diktiert“ sein. Diesem Anspruch lässt sich jedoch nur durch eine breit gefächerte Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit gerecht werden.

5.4.1. Aus- und Fortbildung für alle Verantwortungsträger

Ausbildung findet im BdP auf allen Ebenen statt. In Sachsen konnten die standardisierten Ausbildungsformate des BdP auf Grund von Struktur- und Personalmangel noch nicht etabliert werden, es gibt jedoch wiederkehrende Gremienformate in denen Ausbildungseinheiten angeboten werden können. Da die Auseinandersetzung und Sensibilisierung mit sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen, das Fundament dafür ist, dass Schutzkonzepte real funktionieren und umgesetzt werden, wird im Folgenden eine

mögliche Umstrukturierung von ineinandergreifenden Aus- und Weiterbildungsformaten beschrieben – beginnend im lokalen Feld und schließend mit der Bundesebene:

Zunächst setzen sich angehende Gruppenleitungen mit den Stammesführungen zu einem Vorgespräch zusammen (wie in Kapitel 5.3.1. beschrieben). Das Gespräch dient der ersten Sensibilisierung. Die Stammesführung spricht die Empfehlungen zum baldmöglichen Besuch der jährlichen Gruppenleiterschulung auf Landesebene aus. Die Gruppenleiterschulung wird jährlich im Rahmen eines regionalen Gremientreffens angeboten, bei dem alle sächsischen Stammesräte eingeladen sind. Sie bezieht sich inhaltlich hauptsächlich auf neu eingesetzte Gruppenleitungen und schlüsselt sich in zielgruppenübergreifende und zielgruppenspezifische Einheiten auf. In einer mehrstündigen Einheit wird die eigene Rolle im Amt reflektiert, Wissen zu Kinder- und Jugendsexualität vermittelt, das Schutzkonzept diskutiert, Verhalten im Verdachtsfall erprobt, das Beschwerdeverfahren erläutert, die lokalen Kooperationspartner vorgestellt und Methoden zur zielgruppenorientierten Präventionsarbeit ausprobiert.

Auf Landesebene werden regelmäßig Weiterbildungsangebote geschaffen, die den Verantwortungsträger*innen Möglichkeiten der Vertiefung bieten.

Auf überregionaler Ebene findet jährlich ein „Grundkurs“ statt. Die Zielgruppen sind aktive Gruppenleitungen, die zuvor Landeskurse für die jeweilige Zielgruppe besucht haben und Stammesführungen, die mindestens ein Jahr in ihrem Amt tätig sind. Der Grundkurs wird von unterschiedlichen Landesverbänden gemeinsam organisiert. Die einzelnen Teilnehmergruppen haben in Bezug auf ihre Ämter unterschiedliche Ansprüche an die dort behandelten Themen. Diese Ansprüche sollten auch bei den Schulungseinheiten zur Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigt und angemessen aufbereitet werden. In den Schulungseinheiten sollte das Schutzkonzept vorgestellt und näher auf den Verhaltenskodex eingegangen werden. Die Stammesführungen müssen darin über die Formen sexualisierter Gewalt und dazugehörige rechtliche Regelungen informiert werden. Die Kursteilnehmer*innen des Bereichs „Stammesführung“ sind mitunter jedoch nicht in die direkte pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen involviert, da sie übergeordnete Leitungsaufgaben innehaben. Sie setzen in ihren Stämmen aber in der Regel das Vorgespräch und die Verpflichtung zum Verhaltenskodex mit den Gruppenleitungen um. Sie benötigen daher ein hinreichendes

Verständnis für die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen und sollten zumindest über Grundkenntnisse zum Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen.

Für die Präventionseinheit der Gruppenleitungen auf dem Grundkurs sind die Schulungskonzepte aus den Publikation „*Sex.Sex!Sex?*“ und „*Fit für...*“ zu empfehlen (vgl. *edition aej 2013, Methoden 51-53*). Sie vertiefen das Wissen über den Umgang mit Kinder- und Jugendsexualität und vermitteln in spielerischen Einheiten eine Thematisierung mit den Zielgruppen. Da der Besuch der Landeskurse eine Voraussetzung für den Besuch eines Grundkurses ist, sollten sich die Teilnehmer*innen bereits in diesen, dem Grundkurs vorgelagerten Kursen, mit dem Schutzkonzept auseinandergesetzt haben, damit im Grundkurs auf höherem Niveau und auf bestehendes Wissen aufgebaut werden kann .

Wie im Leitlinienpapier des BdP bereits beschrieben, besuchen die Landesbeauftragten für das Arbeitsfeld der Prävention sexualisierter Gewalt jährlich das Angebot des „*INTERAKTiv-Wochenendes*“. Dort finden Multiplikatorenschulungen sowie ein genereller Austausch und eine Vernetzung über die Landesgrenzen hinaus statt. Ist in Landesverbänden der Posten für Präventionsarbeit vakant, so fällt die Aufgabe, dieses Wissen in den Landesverband zu transferieren, zurück an den Landesvorstand.

Der Bundesarbeitskreis Intakt arbeitet eng mit den Landesbeauftragten zusammen. Er dient als Schnittstelle zum Bundesvorstand, welcher im Falle einer Intervention über Ausschlussverfahren verfügt. Im Bundesarbeitskreis sind Fachkräfte (mit Werkvertrag) vertreten, die die Landesbeauftragten und die jeweils betroffene Gruppe bei einer Intervention begleiten. Der Bundesarbeitskreis fördert die Neukonzeptionierung des Bundesausbildungskonzeptes in Bezug auf Präventionsarbeit und aktualisiert das Schutzkonzept regelmäßig.

Die Landesverbände etablieren Arbeitskreise zur Prävention sexualisierter Gewalt. Ist dies nicht möglich, fallen die Aufgaben an die Mitglieder der Landesleitung zurück und müssen gemäß der verfügbaren, personellen Ressourcen angepasst werden. Diese Arbeitskreise entwickeln Krisenleitfäden für Großveranstaltungen und setzen diese gemeinsam mit der Veranstaltungsleitung um. Außerdem setzen sie sich intensiv mit dem Themenkomplex der sexualisierten Gewalt auseinander. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind vertrauensvolle Ansprechpersonen für alle Mitglieder der Stämme und

können sowohl Präventions- als auch Interventionsprozesse angemessen begleiten. Sie stellen den Stämmen Informationsmaterial und Methoden zur Verfügung. Sie führen die jährliche Gruppenleiterschulung im Team durch.

Auch die Landesleitung verfügt über nötiges Basiswissen und kann dem betroffenen Stamm in der Bewältigung einer Krisensituation unterstützen. Oft fallen unvorhergesehen und plötzlich viele verschiedene Aufgaben für Stammesführungen an. Ihnen sollte von dieser Ebene Wertschätzung und Unterstützung entgegengebracht und angeboten werden – vor allem unmittelbar nach einer erfolgten Intervention. Dies ist wichtig, damit eine Gruppe bzw. die beteiligten Personen nach einer Intervention wieder den Weg zurück in ihren Alltag finden können.

5.4.2. Präventionsarbeit für alle Zielgruppen

Unter Präventionsarbeit ist im Leitlinienpapier des BdP aufgeführt, dass es Ansprechpartner*innen auf Bundes- und Landesebene gibt. Diese Erklärung wird als unzureichend empfunden und sollte so erweitert werden, dass vielfältige Konzepte und Methoden zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt existieren und aufgelistet sind. Das befähigt vor allem Teilnehmer*innen von Kursen und Schulungen, das Thema besser zu verstehen und Handlungskompetenzen zu erlangen.

Angela May (vgl. May 1997; 24 ff.) unterscheidet folgende Bereiche der Prävention:

- **Prophylaxe und Primärprävention;**
Also Maßnahmen für Heranwachsende zur Förderung des Selbstbewusstseins, Wahrnehmung von eigenen und fremden Gefühlen, Handlungskompetenz in Konfliktsituationen sowie Aufklärungsarbeit.
- **Sekundärprävention;**
Also Aus- und Weiterbildung für Erwachsene zur Erweiterung des Wissens im Bereich der sexualisierten Gewalt, die dazu befähigt mit Kindern das Thema altersgerecht zu bearbeiten und Prophylaxe in die Arbeit zu integrieren.
- **Intervention;**
Also eingreifende Maßnahmen wie die Enttarnung von Täter*innen, Betroffenschutz und die Vermittlung von fachlicher Unterstützung.

Ziel der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, sie zu befähigen und zu bestärken, ihre Gefühle wahrzunehmen und ausdrücken zu können, die Identitätsentwicklung zu fördern, ihnen Angebote für eine „*Sprechen über Sexualität*“ zu schaffen,

geschlechtsspezifische Sozialisationsmuster zu problematisieren und eigene physische und psychische Grenzen einzufordern und deren Respektierung einzuüben.

Ziel der Präventionsarbeit mit Erwachsenen ist es, Stärke und Besonnenheit im Bereich der Sexualität und sexualisierten Gewalt zu entwickeln, Handlungskompetenzen im Umgang mit Verdachts- und Interventionssituationen zu erlangen, Informationen über die Kooperation mit externen Beratungsstellen zu besitzen, die eigene Empathiefähigkeit zu fördern, sexualisierte Gewalt zu erkennen und stoppen zu können, Vorurteile abzubauen, Wissen zu erweitern und die eigene Geschlechterrolle zu hinterfragen – auch in Bezug auf die eigene Rolle als Vorbild.

Wie genau diese Ziele in der Praxis erreicht werden, muss in einer Arbeitsgruppe thematisiert werden und kann auf Grund seiner Komplexität in diesem Rahmen nicht näher behandelt werden. Sehr gute Anhaltspunkte für die Praxis findet man in der Arbeitshilfe des aej (vgl. *edition aej; 2013*) und Günderoth (vgl. *Günderoth 2017; S.131 ff.*) Die Struktur dessen wurde in Kapitel 5.4.1 „Aus- und Weiterbildung für alle Verantwortungsträger*innen“ beschrieben.

6. Erkenntnisse und Rückschlüsse für eine Umsetzung in die Praxis

Die intensive Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt in der Jugendverbandsarbeit hatte als primäres Ziel, diese Thematik im Kontext der Jugendverbandsarbeit des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. zu untersuchen. Schließlich erreicht der BdP in Deutschland nahezu 30.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ist meist ehrenamtlich organisiert. Der Bundesverband und vor allem die Landesverbände und Stämme benötigen daher Unterstützung bei der Umsetzung von ganzheitlichen Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt. In dieser Hinsicht soll die vorliegende Arbeit als Grundlage zur Implementierung eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt dienen. Die Arbeit stellt eine erste Handreichung zur Auseinandersetzung auf allen Ebenen mit dem Thema für die Jugendverbandsarbeit im BdP dar. Sie versucht zudem die „*Sprachlosigkeit*“ von jungen Menschen zum Themenkomplex der sexualisierten Gewalt zu überwinden und soll helfen jungen Verantwortungsträger*innen zukünftig Handlungskompetenzen vermitteln zu können.

Zu Beginn dieser Arbeit lag der Fokus zunächst auf dem Themenkomplex der Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt und der Vermittlung von Handlungskompetenzen in derartigen Krisenfällen. Im Laufe der Arbeit wurde jedoch klar, dass die Intervention nur einen Bestandteil ganzheitlicher Präventionsarbeit darstellt. Der Bereich der Prävention wurde so mit gleichwertiger Priorität behandelt, in dem Bewusstsein, dass Intervention nicht ohne Prävention vermittelbar ist.

Mit dieser Erkenntnis ist die Ausbildung von Gruppenleitungen und ehrenamtlichen Vorständen in den Fokus gerückt und es wurde der Frage nachgegangen, wie bestehende Strukturen für die Sensibilisierung und Fortbildung der Verantwortungsträger*innen auch im Bereich der Aufklärung über sexualisierte Gewalt genutzt werden können.

Leider war es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, näher auf den Bereich der Kinder- und Jugendsexualität näher einzugehen. Er ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit. Bei der Umsetzung von Schutzkonzepten sollte, durch den Einsatz sexualpädagogischer Methoden, Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ein positiver Bezug zu Sexualität vermittelt werden, welcher als Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der sexualisierten Gewalt dient.

Viele der erörterten Schutzkonzepte gehen auf das Kapitel der Täter*innenstrategien ein. Täter*innenstrategien versuchen gängiges Verhalten von Personen zu beschreiben, die bewusst Situationen schaffen, in denen die Möglichkeit zu sexuellen Übergriffen besteht ohne, dass diese von der Umwelt aufgedeckt werden. Beschrieben wird Verhalten, wie das Erlangen der Achtung und Unterstützung ihrer Mitmenschen, die Übernahme von Schlüsselfunktionen oder die Verantwortung für unliebsame Aufgaben. Sie sichern sich somit das Vertrauen ihrer Mitmenschen (vgl. *Bundesleitung der DPSG 2013; S.18*). Darauf wurde in dieser Arbeit bewusst nicht eingegangen, weil sie unter Mitgliedern eher die Atmosphäre eines Generalverdachts befördern als abbauen. Diese beschriebenen Charakteristiken stellen einen ganz normalen Anspruch an die Mitglieder der Jugendverbandsarbeit dar und dienen daher nicht der Sensibilisierung für unprofessionelles Verhalten.

Hinsichtlich des Fallbeispiels des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist aufgefallen, dass dieser in seiner Arbeit zu sexualisierter Gewalt keinen Bezug auf mögliche sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche genommen hat. Außerdem geht aus dem Expertengespräch hervor, dass keine zufriedenstellende Falldokumentation innerhalb des BdP existiert. Für eine nachhaltige Prävention ist dies jedoch unbedingt erforderlich und es sollten zukünftig einheitliche Verfahren dazu entwickelt werden.

Auf Grund der beschriebenen Sachlage wurden einige der bisherigen Ansätze und Publikationen des Bundes auf ihren Informationsstand und die Umsetzbarkeit hin geprüft, und als überarbeitungswürdig befunden. Es wird empfohlen, die Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit in eine Aktualisierung des Konzeptes einfließen zu lassen. Außerdem sollte die Umsetzung der Verbindlichkeit in Bezug auf den überarbeiteten Verhaltenskodex fokussiert und in die Ausbildung und Arbeit der Mitglieder aufgenommen werden. Demgegenüber sollten allgemeine Arbeitsschritte und Dokumente, wie bspw. ein Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt, aus allen Ebenen des BdP heraus diskutiert werden und entstehen.

Um diesen gemeinsamen Prozess anzustoßen, werden alle Bemühungen angestellt, o, April 2019 einen Arbeitskreis zur Entwicklung und Umsetzung eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes im Landesverband Sachsen zu gründen (*Anhang 9*).

Dies soll unter größtmöglicher Beteiligung aller Mitglieder gestaltet und dokumentiert werden. Der Anspruch der Verfasserin ist es, dass mithilfe der, das Thema nur anscheinenden, Arbeit die Ziele des Landes-Arbeitskreises Intakt zur Zufriedenheit aller Mitglieder des Landesverbandes Sachsen erreicht werden und so dem pfadfinderischen Anspruch seines Gründers gerecht werden:

„Versucht, die Welt ein Stück besser zu verlassen, als ihr sie vorgefunden habt.“

(Sir Robert Baden-Powell, Gründer der Pfadfinderbewegung)

7. Quellenverzeichnis

AMYNA e.V. – GrenzwertICH (Hrsg.): „War doch nur Spaß...“? Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern. AMYNA e.V., München 2014

Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland e.V.- edition aej (Hrsg.): Sex.Sex!Sex?. Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen. edition aej, Hannover 2013, 2. Auflage 2013

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Teilbericht 4, Berlin 2018

Andresen, S./ Heitmeyer, W.: Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Beltz Juventa, Weinheim und Basel 2012

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.: pädagogische Konzeption des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., Immenhausen 2000

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. – Bundesvorstand, Köngeter, S.: Schutzkonzept. BdP e.V., Immenhausen ohne Datumsangabe

Bundeszentrale für politische Bildung (HRSG.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 2013; Bonn

Bundesleitung des VCP e.V.: achtsam und aktiv im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz. VCP e.V. Kassel 2014

Bundesleitung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (Hrsg.): Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG. Neuss 2013

Deutscher Pfadfinderverband e.V.(Hrsg.): Interventionskonzept für Fälle sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. DPV e.V., Köln 2018

Enders, U.: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln 2012, 2. Auflage 2017

Fegert, J.-M./ Hoffmann, U./ König, E./ Niehues, J./ Liebhardt, H.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zu r Prävention, und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischem und pädagogischen Bereich. Springer Verlag Berlin Heidelberg 2015

Günderoth, M.: Kindeswohlgefährdung. Die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit. Psychosozial-Verlag, Band 9, Gießen 2017

Gründer, M./ Stemmer-Lück, M.: Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2013

May, A.: Nein ist nicht genug. Prävention und Prophylaxe. Inhalte, Methoden und Materialien zum Fachgebiet sexueller Missbrauch. Donna Vita Marion Mebes OHG, Ruhnmark 1997

Thole, W./ Baader, M./ Helsper, W./ Kappeler, M./ Lenzinger-Bohleber, M./ Roh, S./ Sielert, U./ Thompson, C.: *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik.* Barbara Budrich Verlag, Opladen-Berlin-Toronto 2012

Transfer e.V./ Reisetz- Deutscher Fachverband für Jugendreisen e.V./ Bundesforum Kinder- und Jugendreisen (Hrsg.): *Unterstützungstools zur Umsetzung umfassender Schutzkonzepte im Kinder- und Jugendreisen.* Verlag und Erscheinungsjahr/-ort nicht angegeben

8. Anhänge

- Anhang 1: Glossar zu Pfadfinderbegriffen
- Anhang 2: schriftliche Expertenbefragung
- Anhang 3: Dokumentationsvorlage Gesprächsprotokoll
- Anhang 4: Dokumentationsvorlage Beobachtungsprotokoll
- Anhang 5: Tabelle der Ausprägungen von Verdachtsmomenten
- Anhang 6: Liste der potenziellen Fachberatungsstellen Sachsen
- Anhang 7: Verhaltenskodex BdP e.V. (Stand 2003)
- Anhang 8: Verhaltenskodex bearbeitet
- Anhang 9: Antrag zur Landesversammlung

Anhang 1: Glossar zu Pfadfinderbegriffen

Bundesvorstand:

ehrenamtlicher Vorstand des BdP e.V., bestehend aus Vorsitzendem/r, Stellvertretung und Schatzmeister*in, gewählt auf zwei Jahre von der Bundesversammlung

Bundesleitung:

bestehend auf Bundesvorstand und Bundesbeauftragten

Bundesbeauftragte:

Vom Bundesvorstand eingesetzte und von der Bundesversammlung bestätigte ehrenamtliche Spezialisten für Gremien, Vorsitzende der Bundesarbeitskreise

Bundesarbeitskreise:

Unterschiedliche Teams, die sich eingehend mit bestimmten Themen auf Bundesebene auseinandersetzen, Bsp.: Flucht und Asyl, Prävention, Wölflingsstufe, ...

Bundesamt:

Verwaltungsbüro des Vereins mit elf hauptamtlichen Mitarbeiter*innen

Landesvorstand:

Ehrenamtlicher Vorstand der Landesverbände, teils eingetragene Vereine, die nach Bundesländern organisiert sind, bestehend aus Vorsitzendem/r, Stellvertretung und Schatzmeister*in, gewählt auf zwei Jahre von der Landesversammlung

Landesleitung:

Bestehend aus Landesvorstand und Landesbeauftragten

Landesbeauftragte:

Vom Landesvorstand eingesetzte und von der Landesversammlung bestätigte ehrenamtliche Spezialisten für Gremien, Vorsitzende der Landesarbeitskreise

Landesgeschäftsstelle:

Verwaltungsbüro der Landesverbände mit ein bis zwei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, nicht in jedem Landesverband vorzufinden

Stamm:

Ortsgruppe des Landesverbandes ohne eigene Rechtsform

Stammesführung:

Ehrenamtlicher Vorstand der Ortsgruppe, bestehend aus Vorsitzendem/r, Stellvertretung und Schatzmeister*in, gewählt auf zwei Jahre von der Mitgliedervollversammlung des jeweiligen Stammes

Stammesbeauftragte:

Von der Stammesführung eingesetzte und dem Stammesrat bestätigte Spezialisten für Gremien

Stammesrat:

Gremium aus Stammesführung, Gruppenleitungen und Stammesbeauftragten, monatliches Plenum

Meute:

Gruppe von 6-11 jährigen Mitglieder im Stamm, genannt Wölflinge, Gruppengröße zwischen 15-25 Kinder, koedukativ organisiert

Meutenteam:

bestehend aus Meutenführung, im Schnitt 17-21 Jahre alt und Meutenassistenten, im Schnitt 15-17 Jahre alt

Jungpfadfindersippe:

Kleingruppe von 11-13-Jährigen Mitgliedern im Stamm, genannt Sipplingen, koedukativ organisiert, geführt durch zwei ältere Sippenführungen, im Schnitt 17-19 Jahre alt

Pfadfindersippe:

Kleingruppe aus 14-16-Jährigen Mitgliedern im Stamm, genannt Sipplinge geleitet durch selbstgewähltes gleichaltriges Sippenmitglied, eigenständige Organisation der Aktionen und Gruppenstunden, koedukativ organisiert

Ranger/ Rover:

Mitglieder zwischen 16-26 Jahren, die sich koedukativ in Runden treffen und die Geschicke auf Stammes- und Landesebene organisieren

Fahrt:

mehrtägige Wanderschaft in Kleingruppen im In- und Ausland

Bundeslager:

Elftägiges Treffen aller Mitglieder des BdP ab der Pfadfinderstufe, alle vier Jahre stattfindend

Anhang 2: Expertenbefragung mit Oliver Fina

Vor Kurzem hat der Bundesarbeitskreis Intakt ein Schutzkonzept für den BdP e.V. veröffentlicht. Der Landesverband Sachsen hat bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Maßnahmen ergriffen, strukturell und planvoll den Schutz seiner Mitglieder vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten. Im Zuge der nächsten Monate soll sich dieser Zustand ändern.

Die Bachelorarbeit dient der Analyse der derzeitigen Erkenntnisse aus der Fachliteratur und vergleicht das Schutzkonzept des BdP mit Schutzkonzepten anderer Jugendverbände.

Dabei ist es das Ziel, breitgefächertes Wissen über die Komplexität sexualisierter Gewalt zu erlangen und einen Leitfaden zur Umsetzung eines ganzheitlichen Schutzkonzepts in die Praxis zu entwickeln. Die Bachelorarbeit dient dafür als Basis und gewährleistet den wissenschaftlichen Anspruch.

Über den Stand der Umsetzung und Auseinandersetzung im gesamten Bund existieren aktuell wenig Informationen. Über die Thematik wird in unserem Bund kaum gesprochen, oft besteht für Akteure, die in Notsituationen geraten das Gefühl allein zu sein. Wie hoch die Problematik in unserem Bund tatsächlich ist, soll im Zuge dieses Interviews herausgefunden werden.

Die Arbeit nimmt das Bundesschutzkonzept kritisch auseinander und verändert bzw. erweitert dieses. Es werden Rückschlüsse und Handlungsempfehlungen zu einer Umsetzung in die Praxis gegeben und ganzheitliche Ausbildungsformate auf allen Ebenen entwickelt. Die Expertenbefragung soll einen detaillierten Einblick über die bundesweite Auseinandersetzung mit der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt bieten und Rückschlüsse für die Bachelorarbeit und die Umsetzung im Landesverband Sachsen zu lassen.

Name, Funktion, Landesverband des Interviewpartners:

Oliver Fina (Kaktus), Intervention und Beratung des Bundesvorstandes im Bereich der sexualisierten Gewalt im BdP, LV NRW

1. Wann wurde das Bundesschutzkonzept des BdP veröffentlicht?

Eine verschriftlichte Version des Schutzkonzeptes hat es bis 2018 nicht gegeben. Dieses wurde von mir erstellt und in Abstimmung mit dem Bundesamt (Meuti) und dem Bundesvorstand (Flipper und Guschtl) festgeschrieben. Eine Überarbeitung erfolgt derzeit durch den AK Intakt, wurde mir gesagt.

2. Wer war an der Erarbeitung des Dokuments beteiligt? Mit welchen Akteuren wurde eine Risikoanalyse vorgenommen?

Kaktus in Zusammenarbeit mit Meuti – Verschriftlichung des Konzepts
Überarbeitung – Guschtl und Flipper

Vorarbeiten, wie Risikoanalyse und Konzepte wurden in den Jahren 2000 und 2001 durch die Arbeitskreise Kiwi (BaWü) im Jahr 2000 und dem Bundesarbeitskreis Intakt im Jahr 2001 durchgeführt.

3. Wie wurde das Schutzkonzept in die einzelnen Ebenen unseres Bundes transportiert?

Durch Fortbildungen auf den Kursen: SFT, KfM, Basiskurs, Grundkurs. Durch Präventionseinheiten für Landesverbände auf den LVs und Stämme. Auf dem Bundeslager.

4. Im derzeitigen Schutzkonzept ist bei der Definition von sexualisierter Gewalt nur diejenige thematisiert, die zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geschieht. Dies negiert die Problematik der möglichen Peergewalt. Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Das sollte verändert werden. Wir haben schon im Blick, dass es auch Übergriffe von älteren Jugendlichen auf jüngere und Kinder geben kann

5. Existiert auf Bundesveranstaltungen, wie dem Bundeslager, ein Krisen/- Awarenesssteam und niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten für alle Teilnehmenden? Wir werden diese Strukturen transparent gemacht?

Intakt ist immer mit einigen Leuten vor Ort. Jeder LV hat seine Kontaktpersonen „im Gepäck“. Die Intakt-Jurte hat einen Briefkasten, der genutzt wird.

6. Muss jedes potenzielle Personal, das hauptamtlich eingesetzt wird, ein erweitertes Führungszeugnis abgeben?

Ja.

7. Im derzeitigen Schutzkonzept ist formuliert, dass der 2006 vom Arbeitskreis entwickelte und auf der Bundesversammlung verabschiedete Verhaltenskodex verbindlich für alle Mitglieder gilt. Wie wird diese Verbindlichkeit gewährleistet?

Gar nicht.

Hier zählt die pfadfinderische Verbindlichkeit.

8. Wie viele Anfragen erreichen den Bundesarbeitskreis Intakt jährlich?

Das kann nicht beziffert werden, da es keine Dokumentation der Zahl der Fallanfragen gibt.

9. Im Kapitel Definitionen unterscheidet das Bundesschutzkonzept nach den Definitionsbegriffen von Ursula Enders – Grenzüberschreitungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt. Mit welcher Gewichtung lassen sich die Beratungsanfragen in diese Bereiche einordnen?

Fachlich und persönlich grenze ich mich von Ursula Enders gerne ab, da ich sie für unfähig und grenzüberschreitend halte.

Alle drei Bereiche werden angefragt und beraten. Eine Gewichtung kann hier ebenfalls nicht vorgenommen werden.

10. Wie hoch ist die Teilnahme am jährliches Vernetzungstreffen INTERAKTiv des Bundesarbeitskreises?

Frage an den Arbeitskreis Intakt.

Meiner Meinung nach zu wenig.

Über die Inhalte des INTERAKTiv sollte ebenfalls gesprochen werden. Meiner Meinung nach wird hier jedes Jahr das gleiche behandelt, was auch ein Grund ist, dass so wenige teilnehmen.

- 11. Wie reagiert der Bund auf mögliche permanente Abwesenheit von Landesverbänden auf dieser Veranstaltung? Fragt ihr aktiv in den Landesverbänden nach und bietet Unterstützung an?**

Frage an intakt.

- 12. Welche Ziele hat sich der Bundesarbeitskreis für 2019 gesetzt?**

Frage an intakt.

Ich vermute: keine.

- 13. Wie viele Landesverbände setzen ein/ das Schutzkonzept derzeit mit ihren Stämmen um?**

Keine Ahnung.

- 14. Kaum ein Landesverband oder Stamm positioniert sich auf seiner Webseite klar gegen sexualisierte Gewalt. Woran liegt das?**

Frage an die Stämme und Landesverbände.

Ein guter Hinweis. Dies öffentlich zu thematisieren stellt schon eine wichtige Form der Prävention dar.

- 15. Beraten die Arbeitskreise Intakt die Ausbildungsteams bei der Entwicklung von Kurseinheiten? Findet diese Entwicklung zielgruppenorientiert statt?**

Nein.

- 16. Befindet der Bundesarbeitskreis, dass die angebotenen Kurseinheiten ausreichen, um Verantwortungsträgern in den Stämmen die nötigen Handlungskompetenzen zu vermitteln, um sowohl präventiv als auch interventiv angemessen handeln zu können?**

Ja.

Vielen Dank für euer Mitwirken an der Bachelorarbeit. Eure Expertise trägt maßgeblich zu einer hochwertigen Arbeit bei. Bei Interesse halte ich euch gerne über den Stand der Umsetzung in unserem Landesverband auf dem Laufenden. Wenn ihr noch Hinweise, Material oder Gesprächsbedarf habt, meldet euch gern.

Mit lieben Grüßen und Gut Pfad

Kürbiss (Jessica Kieb)

Landesverband Sachsen

Anhang 3: Dokumentationsvorlage Gesprächsprotokoll *(edition aej 2013 – Methode 57)*

Gesprächsprotokoll		Datum:
Gesprächsteilnehmer*innen		
Gesprächsanlass		
Gesprächstermin		
Gesprächsinhalt/-verlauf		
Gesprächsergebnis		
Absprachen/ Verabredungen		

Anhang 4: Dokumentationsvorlage Beobachtungsprotokoll (vgl. *edition aej 2013 – Methode 55*)

Wenn Situationen nicht eindeutig sind, kann es helfen, diese aufzuschreiben. Das Protokoll dient auch als Brücke, um sich später besser an die Beobachtungen erinnern zu können, falls es nötig ist. Manchmal vergeht einige Zeit bis zu der Klärung einer Situation. Mit den Verschriftlichungen sollte man jedoch sehr vorsichtig umgehen, da sie personenbezogene Daten enthalten. Dokumentierte Namen sollten verschlüsselt werden (Anfangsbuchstabe o.Ä.).

Beobachtungsprotokoll	
Datum & Uhrzeit der Beobachtung:	
Situation (Gruppenstunde, Lager,...):	
Wer hat beobachtet:	(alle) Beteiligten Personen:
Was wurde beobachtet:	Was erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig:
Wie war die Gesamtsituation:	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen:	

Anhang 5: Ausprägungen von Verdachtsmomenten

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Weiteres Vorgehen
Vager Verdacht	Es gibt Momente, die (auch) an sexuelle Übergriffe denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> • Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, • verbale Äußerungen eine vermeintliche betroffene Person oder Dritter, die auch als Übergriff gedeutet werden können • Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründet 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation und Beobachtung der Situation(en) • Hinzuziehen einer Vertrauensperson • Weitere Maßnahmen zur Einschätzung der Situation überlegen • Wenn sich der Verdacht erhärtet oder ein komisches Gefühl bleibt, den Interventionsleitfaden hinzuziehen
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person berichtet von sexuellen Handlungen, die nicht einvernehmlich waren • Kind/ Jugendlicher berichtet von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Situation(en)/ des/r Gesprächs/e • Hinzuziehen von Ansprechpartner*innen des AK Intakt / externer Beratungsstelle • Interventionsleitfaden anwenden
Erheblicher Verdacht	Erheblicher Verdacht	<ul style="list-style-type: none"> • Person wurde direkt bei sexueller Handlung erwischt (z.B. Hand in der Hose eines Schutzbefohlenen) • Person hat Übergriff selbst zugegeben • Bei Kind wird sexualisiertes Verhalten beobachtet, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnelle Maßnahmen, um den Schutz des Betroffenen akut und langfristig sicher zu stellen • Kontaktaufnahme zu Ansprechpersonen und Fachberatungsstelle • Entziehen der beschuldigten Person von Möglichkeiten weiterer Übergriffe
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet einordnen	<ul style="list-style-type: none"> • Äußerungen sind missverstanden worden. Sie beziehen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis und Abschluss sorgfältig dokumentieren • Ausarbeitung zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person (mit AK Intakt)

Tabelle

(https://www.ekd.de/massnahmen_zum_schutz_intervention.htm, zitiert nach Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin 2010)

Anhang 6: Liste der potenziellen Fachberatungsstellen Sachsen

Derzeitige Standorte von Stämmen in Sachsen:

Leipzig, Taucha, Dresden, Chemnitz, Oschatz

Leipzig/ Taucha:

Opferhilfe Sachsen e.V.

Kinder- und Jugendnotdienst

Triade GbR (Täter*innenberatung)

Dresden:

Opferhilfe Sachsen e.V.

Zornröschen e.V.

ESCAPE (Täter*innenberatung)

Chemnitz:

WILDWASSER e.V.

Caritas Chemnitz HANDSCHLAG (Täter*innenberatung)

Oschatz:

Volksolidarität Riesa-Großenhain – Hilfen aus einer Hand

Kinderschutzbund – Projekt Kinderaugen

Anhang 7: Verhaltenskodex BdP e.V. (Stand 2003)

Dieser Verhaltenskodex ist vom Arbeitskreis „intakt“ entwickelt worden und wurde 2003 von der 29. Bundesversammlung beschlossen. Dies ist die zweite, überarbeitete Version, herausgegeben zur 38. Bundesversammlung 2011. Damit verbunden ist die Empfehlung, in den Landesverbänden eine aktive Präventionsarbeit umzusetzen.

Präambel

Sexualisierte Gewalt geht uns alle an. Jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis zehnte Junge ist von sexualisierter Gewalt betroffen. Sexualisierte Gewalt ist meistens kein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich um Wiederholungstaten. Die Taten sind geplant und werden bewusst herbeigeführt. Dabei steht bei den Tätern* nicht nur die sexuelle Befriedigung im Vordergrund, sondern auch die Ausübung von Macht.

Nahezu zwei Drittel der Täter kommen aus dem bekannten Umfeld. Diese können Vater, Mutter, Stiefvater, Bruder, eine Person aus der Verwandtschaft, Pfarrer, aber auch Gruppenleiter sein. Somit sind Täter auch in unserem Bund anzutreffen. Wir müssen uns mit dem Thema auseinandersetzen weil wir Betroffene und Täter in unserer Gemeinschaft haben. Unser oberstes Ziel muss es sein, alle Mitglieder unserer Gemeinschaft vor physischem, sexuellem und emotionalem Schmerz zu bewahren. Um diesem Ziel gerecht zu werden, haben wir Richtlinien erstellt, die zum Selbstverständnis innerhalb des Bundes werden sollen. Sie sollen nicht das Klima im Bund belasten, das durch Nähe und Vertrauen geprägt ist und auch nicht zum Bespitzeln auffordern.

Damit dies in unserem Zusammenhang gelingen kann, haben wir auf der Grundlage unserer Pfadfinderregeln Richtlinien für unsere Arbeit entwickelt, die als verbindliche Verhaltensregeln für alle im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder gelten sollen.

*) Wir haben uns bewusst für die männliche Form entschieden. Wir wissen, dass es auch ca. 10% Täterinnen gibt.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weiterführende Informationen und eine Literaturliste bekommt ihr vom Arbeitskreis „intakt“. Am einfachsten ist der Kontakt per Email: intakt@pfadfinden.de

Hier findet ihr eine Liste mit Beratungsstellen:

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Die Erstellung dieses Plakates wurde gefördert durch die

AKTION
MENSCH
DAS WIR GEWINNT

Prävention von sexualisierter Gewalt im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

1. Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein

- Ich stehe für Schwächere ein und helfe Betroffenen.
- Ich helfe, wenn jemand sexuell bedrängt oder missbraucht wird.

2. Ich will den Anderen achten

- Ich begegne Anderen mit Respekt und achte ihre Eigenarten.
- Ich achte die uns anvertrauten Kinder und jungen Menschen als Persönlichkeiten.
- Ich respektiere die Intimsphäre der Anderen. Ein übergriffiges Verhalten in die Intimsphäre ist ein Eingriff in die Persönlichkeit.

3. Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen

- Ich achte intime Freundschaften, das sind sowohl homosexuelle als auch heterosexuelle Beziehungen. Allerdings ohne Machtgefälle – also ohne geistige, körperliche oder altersmäßige Über- oder Unterlegenheit und ohne Zwang.

4. Ich will aufrichtig und zuverlässig sein

- Ich stehe zu meiner Arbeit. Verborgenes hat bei mir deshalb keinen Platz.
- Auf mich ist Verlass. Ich missbrauche nicht das Vertrauen, das Kinder, Jugendliche, Eltern, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mir entgegenbringen.
- Ich habe das Recht, mit der Person meines Vertrauens über alles zu sprechen – auch über belastende Geheimnisse.

5. Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen

- Ich trage Verantwortung für das, was ich vermute oder weiß. Beim Umgang mit sexualisierter Gewalt verharmlose und übertreibe ich nicht.
- Bedenkliche Situationen hinterfrage ich und lasse meine Zweifel nicht einfach wegweisen.
- Verantwortung zu übernehmen heißt, meine eigenen Grenzen zu erkennen, zu akzeptieren und Hilfe von Außen zu holen.

6. Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen

- Ich will nicht zulassen, dass ein Verdacht, eine Enthüllung oder eine Vermutung unbeachtet bleibt.

7. Ich will die Natur kennen lernen und helfen sie zu erhalten

- Ich verstehe meinen Körper als Teil der Natur. Ich lerne ihn kennen, erprobe was ich mag und was nicht. Ich sage „Nein“, wenn mir etwas zu intim ist.

8. Ich will mich beherrschen

- Ich verstehe zwischenmenschliche Beziehungen so, dass das vertrauensvolle Verhältnis untereinander nicht gefährdet wird.
- Meine Wünsche und Bedürfnisse müssen zurückstehen, wenn mein Gegenüber mir unterlegen ist.
- Ich nehme Rücksicht auf die Gemeinschaft, indem ich meine Paarbeziehung auf Treffen oder Aktionen nicht ausbebe.

9. Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen, in der ich lebe.

- Ich berücksichtige die Werte und Normen anderer Kulturen, auch hinsichtlich ihrer und meiner Sexualität.

Anhang 8: Verhaltenskodex bearbeitet

Verbindlicher Verhaltenskodex für Verantwortungsträger

Präambel:

Im BdP übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel ist dabei der weitest gehende Schutz aller unserer Mitglieder vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre sowie Diskriminierungen. Die Pfadfinderregeln und die pädagogische Konzeption bieten eine gute Orientierung darüber, wie wir Pfadfinder verstehen und leben. Unser Bund basiert auf der freiwilligen Verpflichtung zu gemeinsamen Regeln und Selbstorganisation. Alle Pfadfinder*innen sollen bei uns die Möglichkeit haben frei von jedweder Art von Gewalt aufzuwachsen und die eigene Persönlichkeit vielfältig zu entwickeln.

Sexualisierte Gewalt tritt überall in der Gesellschaft auf. Auch in unseren Gruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht davor gefeit. Nahezu zwei Drittel der Täter*innen stammen aus dem sozialen Umfeld, deshalb ist es umso wichtiger, mit offenen Augen durch die Welt zu gehen. Eine klare Positionierung zum Schutz unserer Mitglieder, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung helfen dabei eine offene und sichere Atmosphäre zu schaffen. Gruppenleitungen soll der Kodex Sicherheit und Orientierung bieten. Das Klima in unserem Bund basiert auf Vertrauen und der Freude am Pfadfinden. Ein Bestandteil dessen soll dieser Verhaltenskodex darstellen:

1. Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein.

Das bedeutet für uns, dass wir niemanden zwingen etwas zu tun, das er oder sie nicht will.

Wir stehen für Schwächere ein und bieten ihnen Schutz und Hilfe.

Als Gruppenleitungen sind wir Vorbilder und achten auf kinder- und jugendgerechte Sprache.

2. Ich will den Anderen achten.

Das bedeutet für uns, dass wir die individuellen Grenzen, Empfinden und Schamgefühle des Anderen anerkennen.

Wir gehen vorsichtig und sensibel im Umgang mit unseren Gruppenmitgliedern um und achten dabei auch auf die Art des Körperkontakts.

Wir machen keine Fotos von anderen in peinlichen Situationen oder Badebekleidung, weil das dem Anderen unangenehm sein kann.

3. Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen.

Die Beziehung zu unseren Gruppenmitgliedern gestalten wir transparent

Wir pflegen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

4. Ich will aufrichtig und zuverlässig sein.

Wir stehen zu dem was wir tun. Deshalb hat Verborgenes bei uns keinen Platz.

Auf uns kann man sich verlassen. Wir nutzen das in uns gesetzte Vertrauen weder gegenüber den Kindern und Jugendlichen, noch vor Eltern oder anderen Verantwortungsträgern in unserem Bund aus.

5. Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen.

In unserer Arbeit ist kein Platz für sexistisches, diskriminierendes oder gewaltvolles Handeln. Tritt es doch auf, ist es unsere Aufgabe dieses klar zu benennen und die Situation zu beenden. Wir nehmen auch unsere eigenen Grenzen wahr und holen uns Unterstützung von anderen.

6. Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen.

Wir positionieren uns klar gegen Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Gewalt. Wir bemühen uns jede Form der Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und geeignet anzusprechen.

Auch einem komischen Gefühl gehen wir in geeigneter Form nach und lassen uns von Ansprechpersonen beraten, anstatt dieses unbeachtet zu lassen.

7. Ich will die Natur kennen lernen und helfen sie zu erhalten.

Wir unterstützen Jungen und Mädchen dabei eine eigene Geschlechteridentität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

8. Ich will mich beherrschen.

In der Rolle als Gruppenleitung genießen wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie sind rechtlich gesehen Schutzbefohlene deren Eltern uns die allumfassende Verantwortung übertragen haben. Jede sexuelle Handlung (und auch der Versuch) vor oder an einem Schutzbefohlenen ist eine Straftat. Wir achten dieses Gesetz.

Wir nehmen auf allen Treffen Rücksicht auf die Gemeinschaft und leben einvernehmliche Paarbeziehungen bei den Pfadfindern nicht sexuell aus.

9. Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen in der ich lebe.

Geschlechtervielfalt und die Freiheit, seine Sexualität frei zu entwickeln ist bei uns selbstverständlich. Wir hinterfragen vermeintlich typische Geschlechterrollen und achten auf emanzipierte Mädchen- und Jungenarbeit.

Wir achten unterschiedliche Wert- und Normvorstellungen bezüglich verschiedener Kulturen und gehen offen und doch respektvoll mit Themen der Sexualität um.

Diese Verhaltensregeln gelten nicht nur explizit in Bezug auf die zu betreuende Gruppe, sondern zwischen allen Mitgliedern in unserem Bund.

Anhang 9: Antrag zur Landesversammlung

Antrag 2:



Antrag zur Entwicklung und Umsetzung eines ganzheitlichen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt im Landesverband Sachsen

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Gründung eines *Landes-Arbeitskreises* „*Schutzkonzept*“ zur praxisorientierten Entwicklung und Umsetzung eines stammesübergreifenden Schutzkonzepts zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Landesverband Sachsen.

Antragsteller:

Jessica Kieb & Dorian Wolf

Begründung:

Pfadfinden trägt mit seinem Dasein zur ganzheitlichen Entwicklung junger Menschen bei. Damit wir diesem Anspruch gerecht werden, stehen wir in der Verantwortung unsere Mitglieder vor jeglicher Art von Gewalt, Unterdrückung und Diskriminierung zu schützen. Wir achten die Würde des anderen und übernehmen Verantwortung – alles freiwillig und ohne Zwang. Doch sexualisierte Gewalt tritt überall in unserer Gesellschaft auf und auch unsere Gruppen und ihre Mitglieder sind nicht davor gefeit. Unser Anspruch ist, dass unsere Mitglieder die Möglichkeit haben ihr Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit kennen zu lernen. Sie sollen erfahren, dass sie Hilfe und Unterstützung erhalten, wenn dieses verletzt wird. Sexualisierte Gewalt ist ein schwieriges Thema, doch nur wenn wir uns damit auseinandersetzen und eine gemeinsame Sprache entwickeln, können wir den Raum für Übergriffe so klein wie möglich halten und den Raum für Betroffene vergrößern. Wir müssen uns mit dem Thema konfrontieren, weil auch wir Betroffene und Täter*innen in unserer Gemeinschaft haben können. Wissen ist Macht – nur wenn wir uns mit der Komplexität sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und Strukturen schaffen, die den Raum für Übergriffe verkleinern, schaffen wir eine wertschätzende offene Atmosphäre, in der jeder sich frei entfalten kann. Nicht nur der Schutz unserer Mitglieder, auch Orientierung und Sicherheit für alle Verantwortungsträger in unserem Landesverband sind Teil eines Schutzkonzeptes. Was tun bei einem komischen Gefühl? Was ist der Unterschied zwischen altersgerechten neugieriger Sexualität in der Kindheit und Jugend und wo beginnt eine Grenzverletzung? Wie kann ich so ein schwieriges Thema mit

Wölflingen bearbeiten? Was tun bei einem Verdacht? Bisher positioniert sich der Landesverband Sachsen und seine Stämme weder nach innen noch nach außen klar gegen jede Form sexualisierter Gewalt. Wir besitzen keine Beschwerdeverfahren, haben keine Krisenleitfäden und sind schlecht informiert. Auch zielgruppenorientierte Sexualpädagogik und Präventivmaßnahmen sind nicht selbstverständlicher Teil unserer Pfadfinderpraxis. Der Arbeitskreis hat zum Ziel, diesen Umstand zu ändern und ein ganzheitliches Schutzkonzept auf Basis unserer Strukturen und unseres Miteinanders zu entwickeln und umzusetzen.

Ziele und Vorgehen:

Ziel des Arbeitskreises wäre es, binnen eines Jahres folgende Themenkomplexe in eine pfadfinderische Praxis zu überführen:

- praxisorientierte Analyse der Publikationen des Bundesarbeitskreises Intakt, anderer Bünde und der Landesverbände,
- Etablierung eines auf alle Zielgruppen abgestimmten Beschwerdekonzpts,
- Erarbeitung von Krisenleitfäden für Stammesarbeit und Großveranstaltungen,
- Erstellung einer auf Persönlichkeitsrechten und Datenschutz basierenden Falldokumentation,
- Umsetzung eines verbindlichen Verhaltenskodex für Gruppenleitungen,
- jährliche Gruppenleiterschulungen zum Thema sexualisierter Gewalt,
- Erarbeitung von zielgruppenorientiertem Präventionsmaterial.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesarbeitskreis soll außerdem das derzeitige Schutzkonzept überarbeitet und eine enge Zusammenarbeit gefördert werden.

Der Arbeitskreis wird von den Antragstellern gegründet. Ideal wäre, je eine/n Beteiligte/n aus allen Stämmen und Aufbaugruppen zu gewinnen, dies ist jedoch keine Verpflichtung. Ergeben sich freie Kapazitäten ist ein Quereinstieg jederzeit möglich.

Der Arbeitskreis hat den Anspruch allen Akteuren in unserem Landesverband einen transparenten Einblick und Feedback-Möglichkeiten zu geben. Ein regelmäßiger Bericht über den Stand der Arbeit und weiteren Schritten, sowieso fortwirkende Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden auf Gremientreffen sind dafür angestrebt.

Abstimmungsergebnis: _____ JA/ _____ NEIN/ _____ ENTH.

angenommen abgelehnt

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter zu Hilfe-
nahme der im Quellenverzeichnis genannten Werke angefertigt wurde. Die Arbeit wurde
weder gesamt noch in Teilen einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Alle Stellen, die
im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, habe ich unter ge-
nauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Leipzig, den 07.03.2019